45. Änderung Flächennutzungsplan
Konzentrationszonen für „Windenergie”
(gleichzeitig Aufhebung der 27. FNP-Änderung)

Begründung

Stand: Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Rosendahl

Inhaltsverzeichnis

1	**Planungsanlass, Planungsverlauf**	**3**
2	**Planungsziel: Ausschlusswirkung**	**6**
3	**Änderungsbeschluss, Geltungsbereich**	**7**
4	**Aufhebung der 27. FNP-Änderung**	**7**
5	**Planungsvorgaben**	**7**
6	**Potenzialflächenanalyse**	**9**
6.1	Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen	11
6.2	Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich	15
6.3	Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten	18
6.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	20
6.5	Umgang mit Altstandorten	24
7	**Substanziell Raum für die Windenergienutzung**	**27**
8	**Änderungsinhalt**	**29**
8.1	Konzentrationszone 1 „Holtwicker Mark” (Hegerort)	29
8.2	Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01”	30
8.3	Konzentrationszone 3 „Bergkamp”	31
8.4	Mehrkernige Konzentrationszone 4 „Auf der Horst” (ehemals „Windfeld COE 20“)	32
8.5	Mehrkernige Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach”	33
8.6	Konzentrationszone 8west „Midlich-West”	33
8.7	Konzentrationszone 8ost „Midlich-Ost”	34
8.8	Konzentrationszone 12 „Höpinger Berg”	34
8.9	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	34
9	**Umweltbericht**	**38**
9.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	40
9.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	43
9.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
9.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	57
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	57
9.6	Zusätzliche Angaben	58
9.6.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	58
9.6.2	Monitoring	58
9.7	Zusammenfassung	58

Anhang

- Anhang Protokoll einer Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)
- Art-für-Art-Protokolle (Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Offenlandarten)
- Potenzialflächenanalyse
- Verfahrensplan

1 Planungsanlass, Planungsverlauf

Mit der 27. FNP-Änderung –„Abgrenzung Konzentrationszonen „Windenergie"– aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind" auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt). Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen, die sich an den Windeignungsbereichen „COE 01" und „COE 20" des Regionalplans „Münsterland" der Bezirksregierung Münster orientierten. Insgesamt sind in der Zone COE 01 sieben, in der Zone COE 20 fünf Windkraftanlagen in Betrieb. Hinzu kommen zwei weitere Anlagen außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen.
Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen der Flächennutzungsplan durch das Oberverwaltungsgericht NRW inzident geprüft. Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster folgendes festgestellt: *„Der Flächennutzungsplan entfaltet nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Daran fehlt es hier. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ist deshalb unwirksam."*
Als Konsequenz aus diesem Urteil wird gleichzeitig mit dieser 45. FNP-Änderung die 27. FNP-Änderung aufgehoben. Die Aufhebung eines Bauleitplanes ist – wie die Aufstellung – in einem förmlichen Verfahren durchzuführen. Durch die Anbindung an die 45. FNP-Änderung, die künftig den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet insgesamt und abschließend regelt, wird den Ansprüchen an ein förmliches Verfahren durch die Parallelität gewährleistet.
Am 08.10.2009 wurde die 45. FNP-Änderung mit dem Ziel eingeleitet, unter Berücksichtigung des OVG-Urteils die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Rosendahl rechtssicher auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB frei zu halten.

Grundlage für diese FNP-Änderung war eine Restriktionsanalyse aus den Jahren 2008/2009, die auf Basis des Windenergieerlasses von 2005[1] erarbeitet wurde.

Die 2009 beschlossene 45. FNP-Änderung wurde jedoch nach dem frühzeitigen Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu Ende geführt. Mit der 2011 durch Fukushima ausgelösten Energiewende ging unter anderem die Ankündigung der Regionalplanungsbehörde einher, im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland künftig keine (zwingend zu beachtenden) Windeignungsbereiche mehr darzustellen, was die Planungsmöglichkeiten der Kommunen erheblich erweitern wird. Der entsprechende Entwurf eines sachlichen Teilplans „Energie" zum Regionalplan wurde im Sommer 2014 vorgelegt und befindet sich derzeit im Verfahren. Schließlich wurde durch die Landesregierung auch der Windenergieerlass grundlegend im Sinne einer beschleunigten Energiewende überarbeitet. Auf Grundlage des neuen Windenergieerlasses vom 11.07.2011[2] und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage hat die Gemeinde Rosendahl die Potenzialflächenanalyse aktualisiert, um zusätzliche Räume zu ermitteln, die aus städtebaulicher Sicht für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten.[3]
In dieser Potenzialflächenanalyse wurden im Ausschlussverfahren (Tabuflächen) Suchbereiche ermittelt, die unter dem Vorbehalt detaillierterer Prüfungen (insbesondere hinsichtlich des Arten- und Immissionsschutzes) potenziell für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentration geeignet sein könnten. In Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. örtlichen Investoren wurden diese Flächen gutachterlich weiter qualifiziert, so dass schließlich 8 Konzentrationszonen abgegrenzt werden konnten.

Nachdem dieses Änderungsverfahren die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchlaufen hatte (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), erhielt die Gemeinde Kenntnis von einem grundlegenden Urteil des OVG NRW

---

[1] Windenergieerlass – Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 21.10.2005. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

[2] Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

[3] Wolters Partner: Potenzialflächenanalyse, letzter Bearbeitungsstand Januar 2013

vom 01.07.2013 („Büren-Urteil")[4]. Hier wurden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die der Flächennutzungsplanung zugrundeliegenden Potenzialflächenanalyse konkretisiert. Insbesondere die Unterscheidung in „harte" und „weiche" Tabukriterien sowie der Nachweis eines komplexen Abwägungsvorgangs gaben Anlass dazu, die Potenzialflächenanalyse nochmals zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen" Tabukriterien gründlich zu dokumentieren.
Die gemeindliche Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten", also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, das sie disponibel sind und nach dem Willen der Gemeinde festgelegt wird, ob sie der Windenergienutzung entgegenstehen. Die „weichen" Tabukriterien sind daher von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Neben dieser grundlegenden neuen Strukturierung der Potenzialflächenanalyse durch das „Büren-Urteil" des OVG NRW war außerdem eine Anpassung an ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 2004[5] erforderlich, wonach eine Konzentrationszone so beschaffen sein muss, dass eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich der durch den Rotor überstrichenen Flächen, von der Zone umhüllt werden muss. Angesichts von heute gebauten Rotorblättern von 40 bis 70 m Länge (Rotorkreis ca. 80 bis 150 m) führt diese Vorgabe dazu, dass kleine, bzw. sehr schmale Flächen keine Konzentrationszonen mehr begründen können.

Die überarbeitete Potenzialflächenanalyse ist nunmehr Bestandteil dieser FNP-Änderung. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt.

---

[4] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE
[5] BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer") abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Befunde und Bewertungen, die Grundlage der politischen Abwägung waren, sind unter Punkt 4 dieser Begründung erläutert.

Aufgrund der grundlegend veränderten Planungsinhalte wurde mit Beschluss des Rates vom 20.02.2013 der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2009 zur 45. FNP-Änderung aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Aufstellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung mit erweiterten Flächen (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) gefasst.

2 Planungsziel: Ausschlusswirkung

Die Gemeinde legt die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse bestimmten 8 Konzentrationszonen nunmehr der Flächennutzungsplanung zur Ausübung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugrunde. Ziel ist es, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich besonders verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig entgegen (Ausschlusswirkung). Mit der so erreichten Bündelung der Windenergie wird gewährleistet, dass im Gemeindegebiet große, zusammenhängende Flächen ungestört bleiben, die ohne die Planung ggf. durch Einzelanlagenstandorte technisch überformt würden. Die angestrebte räumliche Gliederung ist der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Erhaltung eines möglichst natürlichen Landschaftsbildes geschuldet.

3 Änderungsbeschluss, Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 beschlossen, den geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Es ist das 45. Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan (FNP).

Der Geltungsbereich dieser 45. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen. Innerhalb dieses Geltungsbereiches gibt es 8 Änderungsbereiche, mit denen die einzelnen, z.T. aus mehreren Teilflächen bestehenden Konzentrationszonen abgegrenzt werden. Die 45. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan.

4 Aufhebung der 27. FNP-Änderung

Mit Inkrafttreten der 45. FNP-Änderung wird gleichzeitig die 27. FNP-Änderung aufgehoben. Durch das OVG-Urteil (s.o.) wurde diese ohnehin für unwirksam. Die Aufhebung vollzieht daher lediglich eine bestehende Rechtslage nach. Die in der 27. FNP-Änderung ursprünglich dargestellten Konzentrationszonen (COE 01 und COE 20) sind auf Basis der aktuellen Potenzialflächenanalyse neu abgegrenzt worden und sind in veränderter Form Bestandteil der genannten 8 neuen Konzentrationszonen. Für die Aufhebung wird daher auch kein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, zudem mit der Aufhebung keine Beeinträchtigungen der Umweltbelange zu erwarten sind und mit der Aufhebung kein neuer Status zu der aktuellen planungsrechtlichen Situation (es gilt die allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) geschaffen wird.

5 Planungsvorgaben

- **Regionalplan:**

Der sachliche Teilabschnitt „Energie" des Regionalplans Münsterland befindet sich derzeit im Erarbeitungsverfahren (Erarbeitungsbeschluss Mitte 2014). Solange das Verfahren andauert, gelten zu-

nächst die Windeignungsbereiche des derzeit geltenden Regionalplanes.
In Rosendahl sind mit den Flächen COE 01 (120 ha) und COE 20 (130 ha) zwei Eignungsbereiche durch die Regionalplanung zu Zielen der Landesplanung erklärt worden. Die Eignungsbereiche entfalten ihre planerische Zielwirkung gegenüber sogenannten „raumbedeutsamen Vorhaben". Die Raumbedeutsamkeit kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern ist in Abhängigkeit von der Größe der Anlage und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. In der Planungspraxis gelten alle Windkraftanlagen über 35 m Höhe als raumbedeutsam.
Die vorliegende 45. FNP-Änderung orientiert sich bereits an den künftigen Zielen der Landesplanung (Aufhebung der Eignungsbereiche, lediglich Darstellung von Vorranggebieten, von denen abgewichen werden kann). Ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) wird parallel beantragt. Da der zur Zeit im Verfahren befindliche Entwurf des neuen sachlichen Teilabschnittes „Energie" des Regionalplans weitgehend deckungsgleich mit dem Entwurf der 45. FNP-Änderung ist, kann angenommen werden, dass eine Anpassung der 45. FNP-Änderung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung erreicht werden kann.

- **Flächennutzungsplan:**

Der zur Zeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt aufgrund des OVG-Urteils aus dem Jahre 2009 keine wirksamen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.

- **Bebauungspläne:**

Bebauungspläne sind innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationszonen nicht vorhanden.

- **Landschaftsplan:**

Der Landschaftsplan Rosendahl vom 25.10.2004 umfasst wie der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet. Er beinhaltet Festsetzungen und Entwicklungsziele für den Außenbereich und wurde als Satzung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld beschlossen. Für den Außenbereich haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen bzw. Zielsetzungen des Landschaftsplanes somit ergänzende Wirkung. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Ein Teil der Konzentrationszonen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Hiernach sind entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Cha-

rakter des Gebietes verändern können. Unter Pkt. 1 ist aufgeführt, dass es verboten ist, „bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (...)".

Ob ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden kann, bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB). In der Regel wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich sein. Aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2013 widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) den Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Rosendahl jedoch nicht, so dass gemäß § 7 BauGB eine Anpassung an den Flächennutzungsplan verlangt werden kann.

6 Potenzialflächenanalyse

Um Suchräume für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn in der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Gemeindegebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmbaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung[6], der Windkraftnutzung zwar substanziell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.
Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten" Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft

[6] BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004
BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

grundsätzlich (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind („abwägungsresistent"), und „weichen" Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Gemeinde als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen. Die „weichen" Tabukriterien wurden rückgekoppelt mit der Frage, ob im Ergebnis der ansonsten allgemein privilegierten Windenergienutzung noch substanziell Raum verbleibt.

Die städtebauliche Ermittlung von Konzentrationszonen orientiert sich an der aktuellen Judikatur und den allgemeinen Grundsätzen, die im „Windenergieerlass"[7] des Landes NRW aufgestellt wurden. Die zugrunde gelegten „harten" und „weichen" Tabukriterien und die gewählten Abstände sind im Folgenden aufgelistet.

Grundlage der Einstufung der Tabukriterien und zugrunde gelegter Vorsorgeabstände ist eine Referenzanlage, die sich am unteren Standard marktgängiger Anlagen orientiert. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, das die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben, bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Rosendahl errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m liegen. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von rund 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Mit der gebotenen Zurückhaltung wird eine 140 m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 70 m zugrunde gelegt. Derartige Anlagen (stellvertretend auch für andere Hersteller seien die im Münsterland häufigen E-70 der Firma Enercon und die MD 70 der Firma Repower genannt, die jeweils über 1,5 MW Leistung haben, und mit einem 70er Rotordurchmesser auskommen) werden zur Zeit in der Region noch gebaut.

---

[7] Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.1 Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen

Obwohl sich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bezieht, wirken auch die im Zusammenhang besiedelten Flächen (nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) über zu beachtenden Abstandszonen in den Außenbereich hinein.

Eine Zone von 300 m um die **im Zusammenhang besiedelten Ortslagen** auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes wird als „hartes" Tabukriterium gewertet. Diese Einstufung ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnenden Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren, Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischlagen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordung (selbst als „leise" geltende sogenannte „Langsamläufer" erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze). Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabenmitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legenden freien Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). Dieser Wert liegt weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm.

„Leise", bzw. im schallreduzierten Modus (reduzierte Drehzahl) betriebene Windkraftanlagen erreichen ca. 104 db(A). Berechnungen nach der DIN-ISO 9613-2 für diese lärmoptimierten Anlagen zeigen in 300 m Entfernung Werte von ca. 46 dB(A). Die städtebaulich wichtigen Schwellenwerte (Grenzwerte nach TA-Lärm für die Nachtzeit) 40 dB(A) – für allgemeine Wohngebiete – werden von den optimierten Anlagen in ca. 500 m, der Wert von 35 dB(A) –reine Wohngebiete– in ca. 700 m erreicht.

Die grundsätzliche Einstellung immissionsschutzrechtlich bedingter Abstände als hartes Tabukriterium ist nicht in Frage zu stellen, wenn es sich um Flächen handelt, in denen der Betrieb einer Windkraftanlage absehbar zu einem unüberwindbaren Nachteil der Wohnnachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft) führt oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt (so auch das OVG NRW im bereits zitierten „Büren-Urteil" vom

01.07.2013). Das OVG NRW selbst hat mehrfach die Anwendung von Vorsorgeabständen in der Planung von Konzentrationszonen bestätigt, z.B. am 03.06.2002[8]. Dort heißt es: *„Die hier angesetzten Abstände zwischen 800 m und 100 m - je nach der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche - halten sich noch in den der planerischen Abwägung gesetzten Grenzen bei der Gewichtung des Belangs gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, da sie jedenfalls regelmäßig ausschließen, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG auftreten können."*

Aufgrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher zu bestimmenden künftigen Anlagentechnik, Anlagengröße und der Möglichkeiten von Schallreduzierungen durch besondere Betriebsmodi wird als faktisches („hartes") Tabu das schützenswerte Siedlungsobjekt selbst mit einem Puffer von lediglich 300 m gewählt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass in einem absehbaren Planungszeitraum Windkraftanlagen auf den Markt kommen, die diesen Abstand immissionstechnisch unterschreiten können.

Mit dem als „hartes" Tabukriterium gewählten Immissionsabstand von 300 m bleibt ein nachvollziehbarer Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien geben und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindender Technik).

Aufgrund der oben beschriebenen derzeit zu erwartenden Immissionen von Windkraftanlagen erweitert die Gemeinde Rosendahl den Immissionsabstand von 300 m zu Siedlungsflächen noch um weitere 500 m als „weiches" Tabukriterium, so dass insgesamt ein Vorsorgeabstand von 800 m um die Siedlungsflächen entsteht. Vor dem Hintergrund, dass die Konzentrationszonen der Gemeinde Rosendahl Raum für eine Vielzahl von Windkraftanlagen bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Einschätzung der Gemeinde der Windkraftnutzung Flächen in einem Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Gemeindegebiet aufgrund der gesamträumlichen Präsenz von Windkraftanlagen künftig eine neue Prägung geben, ist dieser Vorsorgeabstand das Ergebnis einer Abwägung mit der Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konfliktfreien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger Nutzungen. Gemäß der Musterberechnungen des LANUV (vgl. Aufsatz von Detlef Piorr: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissions-

[8] OVG NRW, Urteil vom 03.06.2002, Az. 7 A 860/01

schutz, Stand 30.08.2013) ermöglicht ein Gesamtabstand von 800 m den Betrieb von 3 Windkraftanlagen im ertragsoptimierten Betrieb, also ohne technische Einschränkungen zur Schallreduzierung.

Der vielfach im Planbeteiligungsverfahren geäußerte Wunsch nach Mindestabständen (als normiertes, hartes Tabu) von 600 m aufgrund der „optisch bedrängenden Wirkung" einer Windkraftanlage findet keine Berücksichtigung. Die „optisch bedrängenden Wirkung", stellt keinen absoluten, verallgemeinerbaren Maßstab dar. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006[9] ist bei Unterschreitung eines Abstands von der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen schützenswerter Nutzung und Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Bei einem dreifachen Abstand mit großer Wahrscheinlichkeit nicht. Im Grenzfall eines Abstands zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Unabhängig davon, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans noch überhaupt keine Bezugsgröße für die Anlagenhöhe bekannt ist, kann die richterlich festgelegte Vermutungsregelung jedoch nicht kritiklos auf alle räumlichen Gegebenheiten angewandt werden, da z.B. bei einer nördlich eines Wohnhauses stehenden Anlage die Wahrscheinlichkeit, dass der Lebensmittelpunkt (Wohnzimmer, Terrasse) betroffen ist, geringer ist, als bei einer Anlage, die südlich vom Wohnhaus angeordnet ist, Schließlich dürfte die optisch bedrängende Wirkung auch davon abhängig sein, ob man Betreiber oder Teilhaber einer Windkraftanlage ist, oder eben nicht (im Gegensatz zur –nicht zulässigen– Eigenbeschallung wird die optisch bedrängende Wirkung nicht von Amts wegen geprüft).

Für **Splittersiedlungen**, die häufig eher den Charakter von gemischten Bauflächen haben, aber Entwicklungsanspruch erzeugen und schon aufgrund der geringen Größe und der Lage im Außenbereich einen reduzierten Schutzanspruche haben wird das „harte" Tabukriterium mit 300 m aus den oben geschilderten Gründen beibehalten. Innerhalb dieses Abstandes sind auch die um 5 dB(A) abgesenkten Immissionsrichtwerte für Mischgebiete auch mit technischen Vorkehrungen nicht einzuhalten. Die als „weiches" Tabu zu wertende Immissionsvorsorgezone wird allerdings auf 200 m reduziert, so dass insgesamt ein Bereich von 500 m um Splittersiedlungen von Windkraftnutzung freigehalten werden soll. Dieser Wert orientiert sich wiederum am Immissionsspektrum der Referenzanlagen. Bezogen auf den

[9] OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05

Nacht-Immissionsrichtwert für Mischgebiete ermöglicht dieser Abstand wiederum den ertragsoptimierten Betrieb von drei Windkraftanlagen.

Gewerbeflächen sind für sich genommen aufgrund der dort üblicherweise aus städtebaulichen Gründen geltenden Höhenbeschränkung von Bauten faktisch nicht geeignet für Windkraftanlagen. Einen darüber hinaus gehender als „hart" zu wertenden Puffer ist nicht zu berücksichtigen.
Die gewerblich genutzten Flächen in der Gemeinde Rosendahl lassen häufig Betriebswohnen zu. Hinzu kommt, dass die den gewerblichen und industriellen Betrieben innewohnenden Immissionen in Konkurrenz mit den Immissionen einer Windkraftanlage stehen können und betriebliche Erweiterungen an den Gebietsrändern nicht dauerhaft ausgeschlossen werden können. Daher wird in Abwägung mit einer weiteren konfliktfreien Entwicklung innerhalb der Gewerbegebiete ein Vorsorgeabstand von 400 m als Tabu für die Windkraftnutzung gewertet. In dieser Distanz können Windkraftanlagen in größerer Zahl errichtet werden, ohne mit den Immissionsrichtwerten in Konflikt zu geraten.

Für die meist an den Siedlungsrändern angelegten **Friedhöfe** gibt es keine unmittelbare Rechtsnorm hinsichtlich von Immissionsgrenzwerten. Dennoch ist unstrittig, dass Friedhöfe Orte der Ruhe und Besinnung sind. Als „hartes" Tabukriterium werden daher die Fläche selbst und ein aus der Bauordnung abzuleitender Grenzabstand (BauO NRW: für Windkraftanlagen gilt als Mindestgrenzabstand die halbe Anlagengesamthöhe) von 100 m angesehen. Darüber hinaus hält die Gemeinde einen Pietät-Abstand von 300 m (200 m bei stillgelegten Friedhofsflächen) für angemessen. Damit wird zumindest eine optisch bedrängende Wirkung, die vom sich drehenden Rotor ausgeht, deutlich gemindert.

Die ebenfalls üblicherweise am Siedlungsrand angeordneten **Sportplätze** sind für sich genommen zwar ein Tabu, lösen jedoch ebenfalls keinen normativen Abstand aus. Um ggf. notwendige Entwicklungsspielräume von Sportanlagen nicht über Gebühr einzuengen, legt die Gemeinde Rosendahl einen Vorsorgeabstand von 200 m als weiches Tabukritierium fest.

6.2 Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich

Der Außenbereich der Gemeinde Rosendahl ist nicht frei von Siedlungsfolgenutzungen bzw. Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert entstanden sind.

Für die Siedlungsstruktur im Münsterland typisch ist das **Außenbereichswohnen** (genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich z.B. im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb). Ausgehend von den bereits unter dem Thema „Siedlungsflächen" beschriebenen Erkenntnissen zu notwendigen Immissionsabständen zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen ist dies, wenn auch in abgeschwächter Form für Wohnnutzung im Außenbereich anzuwenden. Als „hartes" Tabukriterium werden hier allerdings lediglich 100 m zugrunde gelegt. Diese beruhen nicht auf Immissionsrichtwerten. Die im Außenbereich lediglich ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung muss die von privilegierten Nutzungen ausgehenden Immissionen in höherem Maße hinnehmen, als dies innerhalb von Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang der Fall wäre. Dieser als „hart" zu wertende Radius ist vielmehr der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes geschuldet, die eine flächenscharfe Abgrenzung der Wohnnutzung auf dieser Planungsebene nicht möglich macht. Die 100 m beschreiben daher symbolisch die mehr oder weniger großen Anwesen in ihrem baulichen Bestand.
Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Gemeinde Rosendahl auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 400 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 500 m dürften die meisten Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein. Bezogen auf Mischgebietsgrenzwerte und den Immissionen der zugrunde gelegten Referenzanlage reichen 500 m Gesamtabstand aus, um 3 Windkraftanlagen im ertragsoptimierten Betrieb laufen zu lassen.

Die Potenzialstudie schließt aufgrund der Waldarmut der Gemeinde bei gleichzeitig ausreichenden Alternativ-Flächen außerhalb des Waldes **Waldflächen** als „hartes" Tabu aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den aktuell gültigen Zielen der Raumordnung. Zur zeit diskutierte Änderungen sowohl im Landesentwicklungsplan, als auch im sachlichen Teilabschnitt „Energie" des Regionalplans Müns-

terland haben noch keinen Zielcharakter. Es wird kein Schutzradius (als „weiches" Tabu) definiert, da sich der notwendige Abstand zum Wald schlussendlich erst aus einer genauen artenschutzfachlichen Betrachtung und unter Einbeziehung technisch möglicher Minimierungsmaßnahmen („Abschaltszenarien") ergibt.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Außenbereich sind in der Regel technische Einrichtungen ohne Wohnnutzung, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windkraftanlage aufweisen. Die Anlagen selbst sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur unerlässlich, so dass hier ein faktisches Tabu vorhanden ist. Darüber hinaus gehende Pufferabstände sind nicht erforderlich.

Eine Besonderheit stellen **Hochspannungsleitungen** dar. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Turbulenzen können die Stabilität von Hochspannungsleitungen erheblich beeinträchtigen, wenn es zu Schwingungen der Leiterseile kommt. Dem kann in begrenztem Maße durch bauliche Veränderungen an den Masten (Schwingungsdämpfer) entgegengewirkt werden. Daher wurde gemäß der einschlägigen DIN Vorschriften (EN 50341-3-4) ein Abstand von 100 m als weiches Tabu gewertet (einfacher Rotordurchmesser). Dies unterstellt bereits, dass an den Hochspannungsmasten schwingungsdämpfende bauliche Umrüstungsmaßnahmen erfolgen. Die Stromtrasse selbst wird entsprechend der Ausleger der Masten in ihrem Verlauf in einer breite von 20 m als hartes Tabu berücksichtigt.

Der Abstand zu klassifizierten **Straßen** begründet sich nach der aktuellen Rechtsprechung ausschließlich aus den gesetzlichen Regelungen (Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW). Höhere Abstände z.B. durch Eiswurf und Havarie lassen sich allgemeingültig nicht durchsetzen. Gegen Eiswurf gibt es technische Vorkehrungen. Die Wahrscheinlichkeit einer Anlagen-Havarie ist zu gering, um ein Tabu zu begründen. Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW benötigen bauliche Anlagen an Straßen (Kreis- und Landesstraßen) die Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Standorten in einer Entfernung von 40 m zum äußeren Rand der Fahrbahn. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz gelten diese 40 m Zustimmungspflicht auch für Autobahnen. Für Bundesstraßen sind 20 m vorzusehen. Da die zuständige Behörde (Landesbetrieb Straßen NRW) im Beteiligungsverfahren bereits geäußert hat, höhere Abstände zu fordern, werden die darüber hinausgehenden Abstandsflächen mit Zustimmungserfordernis als weiches Tabu definiert. Somit sind zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen insgesamt 40 m, zu Bundesau-

tobahnen insgesamt 100 m von Windkraftanlagen frei zu halten.

Die Abstände zu **Bahntrassen** werden aufgrund eines vergleichbaren Gefährdungspotenzials analog zu den Autobahnen ebenfalls mit einem 40 m-Abstand als hartes Tabukriterium in der Planung berücksichtigt. Die Deutsche Bahn selbst empfiehlt größere Abstände, die sich jedoch erst aus der Anlagentechnik ergeben (2facher Rotordurchmesser), so dass über die harten Tabukritieren hinausgehende Abstände erst im Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Dem kommt die Gemeinde mit einem aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvollen Puffer von 160 m als weiches Tabukriterium entgegen, so das zu Bahntrassen insgesamt 200 m Abstand zu halten sind.

In der Gemeinde Rosendahl gibt es verschiedene denkmalwerte bauliche Anlagen von unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Fernwirkung bzw. Zusammenhang mit dem Umland. Grundsätzlich werden alle unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes" Tabu gewertet. Soweit es sich um **Denkmalschutzbereiche** handelt, wird diesen aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstände als hartes Tabu noch ein Schutzradius von 100 m zugeordnet. Die Abwägung zwischen den bezogen auf die Betriebszeit eher kurzfristigen Windkraftanlagen und der langfristigen Bedeutung des kulturellen Erbes begründet als „weiches" Tabukriterium darüber hinaus einen Puffer von 400 m. Aufgrund der geringen Ausdehnung wird dieser Puffer für **denkmalgeschützte Einzelgebäude** auf 200 m reduziert, zudem auch ein Umgebungsbezug nicht immer gegeben ist. Hierzu ist im Einzelfall eine fachliche Einzelbewertung erforderlich, die der Genehmigungsplanung vorbehalten bleibt. Die im Münsterland häufig zu findenden denkmalgeschützten **Bildstöcke oder Wegekreuze** erhalten aufgrund der geringen baulichen Ausprägung keinen zusätzlichen gestalterischen Puffer (als weiches Tabukriterium).

Einen Sonderfall stellen die beiden großen Schlossanlagen (Varlar und Darfeld) im Gemeindegebiet Rosendahl dar. Hier gibt es bauliche, den denkmalgeschützten Schlossanlagen **funktional und gestalterisch zugeordnete Flächen** wie Parks und Ökonomie, die selbst nicht unter Denkmalschutz stehen. Da die Gemeinde Rosendahl an anderer Stelle ausreichend Platz für Windkraftanlagen schaffen kann, werden diese Flächen im Sinne eines weichen Tabus ebenfalls den Ausschlussflächen zugeordnet.

Bodendenkmäler sind in ihrem Schutzbedürfnis den kleineren Baudenkmalen (Gebäuden) in der Regel nicht vergleichbar, da die Er-

fahrbarkeit im Landschaftsbild meist geringer ist. Dies gilt jedoch nicht für das Bodendenkmal „Barenborg" im Westen Holtwicks. Diese Anlage ist vergleichsweise groß und die Gräfte noch nachvollziehbar. Daher wird dieses Bodendenkmal in seiner Tabueinstufung gewertet wie ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude (Fläche plus 100 m als hartes Tabu, Pufferzone zum störungsfreien Erleben 200 m als weiches Tabu).

Flächen für Abgrabungen stellen, solange sie in Betrieb sind, ein faktisches Tabu für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit wird dieses Tabu allerdings nur als weiches Tabu gewertet. Darüber hinausgehende Schutzradien sind nicht erforderlich.

6.3 Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten

Das Gemeindegebiet Rosendahl mit ihren drei Ortsteilen ist nicht urban, dafür aber landschaftlich geprägt. Dem Erhalt des Landschaftsraumes fühlt sich die Gemeinde Rosendahl nicht nur durch die siedlungsräumliche Zuordnung in der Landesplanung verpflichtet, sondern auch verbunden. Nahe liegender Weise sind daher die Teile des Landschaftsraumes, die administrativ gesichert eine besondere (Schutz-)Funktion erfüllen, auch als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung zu werten. Für **FFH-Gebiete** (soweit der Schutzzweck auch windkraftsensible Arten beinhaltet), **Naturschutzgebiete** und **geschützte Landschaftsbestandteile** gilt für die Flächen selbst ein normativer Schutz. Darüber hinaus hält die Gemeinde Rosendahl eine Pufferzonen (200 m zu FFH-Gebieten, sonst 100 m) als weiche Tabukriterien für sinnvoll. Dies ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Gemeinde Rosendahl schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen,

die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann.

Die **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)** der Regionalplanung sind in der Regel deckungsgleich mit FFH- und/oder Naturschutzgebieten. Als Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind diese der Abwägung nicht zugänglich und somit als hartes Tabu zu beachten. Aufgrund der maßstabsbedingt gröberen Abgrenzung im Regionalplan sind die Flächen ohne zusätzliche Abstände ausreichend, um dem hier geforderten Schutzanspruch gerecht zu werden.

Bei **Naturdenkmalen** handelt es sich meist um Einzelerscheinungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung nur schwer konkret abzugrenzen sind. Daher wird hier ein pauschaler Bereich (Radius) von 100 m als hartes Tabu gewertet. Pufferzonen werden nicht vorgesehen.

Seen sind naturgemäß für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Wasserfläche ist daher ein Tabubereich. Soweit es sich um Seen ohne Freizeitfunktion handelt, die größer als 1 ha sind, ist gemäß gemäß § 61 BNatSchG ein Gewässerrandstreifen von 50 m im Sinne eines „weichen" Tabus von Windkraftnutzung freizuhalten, um die Uferbereiche nicht durch die Fundamente zu beschädigen. Soweit es sich um Freizeitseen handelt, hat der Uferbereich eine eigenständige Aufenthaltsfunktion, so dass hier im Ergebnis der Abwägung zwischen den Freizeitanforderungen der Bevölkerung und der regenerativen Energieerzeugung ein Streifen von 100 m um die Wasserfläche als Ausschlusszone für Windkraftanlagen gewertet wird.

Überschwemmungsgebiete sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Gemeinde Rosendahl keinen idealen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung und angesichts der sich vermutlich durch den Klimawandel häufenden Starkregen-Ereignisse werden die Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium gewertet und stehen somit für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

Landschaftsschutz ist nicht unvereinbar mit der Nutzung von Windenergie. Landschaftsschutzgebiete stellen eine Besonderheit dar, da die Frage nach der Art des Tabus (faktisch oder durch den abgewogenen Willen des Plangebers definiert) nicht in der Hoheit der Gemeinde Rosendahl liegt. Damit scheidet die Einordnung als „hartes" Tabu aus. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des Außenbereichs der Gemeinde Rosendahl unter Landschaftsschutz gestellt worden ist, werden die Landschaftsschutzgebiete auch nicht als weiches Tabu gewertet. Die Entscheidung, ob eine geplante Windkraftanlage mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar oder unvereinbar ist, kann schlussendlich nur auf der konkreten Genehmigungsebene abschließend beantwortet werden. Erst dort kann über Maßnahmen, die dem Landschaftsschutz in Rosendahl meist innewohnenden Aspekt des geschützten Landschaftsbildes dienen, durch Detailanalyse des Standortes und durch Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten entschieden werden.

6.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, das nach Abzug von 4.162 ha Flächen, die als „harte" Tabuzonen (dies beinhaltet auch die Siedlungsflächen, die aber ohnehin nicht relevant sind für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) von den 9.450 ha Gemeindegebiet theoretisch (ohne Prüfung entgegenstehender Belange) 5.288 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen könnten (knapp über die Hälfte des Gemeindegebietes). Nach Abwägung mit sonstigen städtebaulichen Belangen verbleiben davon vorbehaltlich artenschutzfachlicher Prüfung im Gemeindegebiet Rosendahl insgesamt 12 Suchbereiche, die städtebaulich keine Tabus aufweisen. Diese verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet und sind vorwiegend durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich begrenzt (siehe folgende Plandarstellung).

Für alle Suchbereiche wird unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten[10] ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

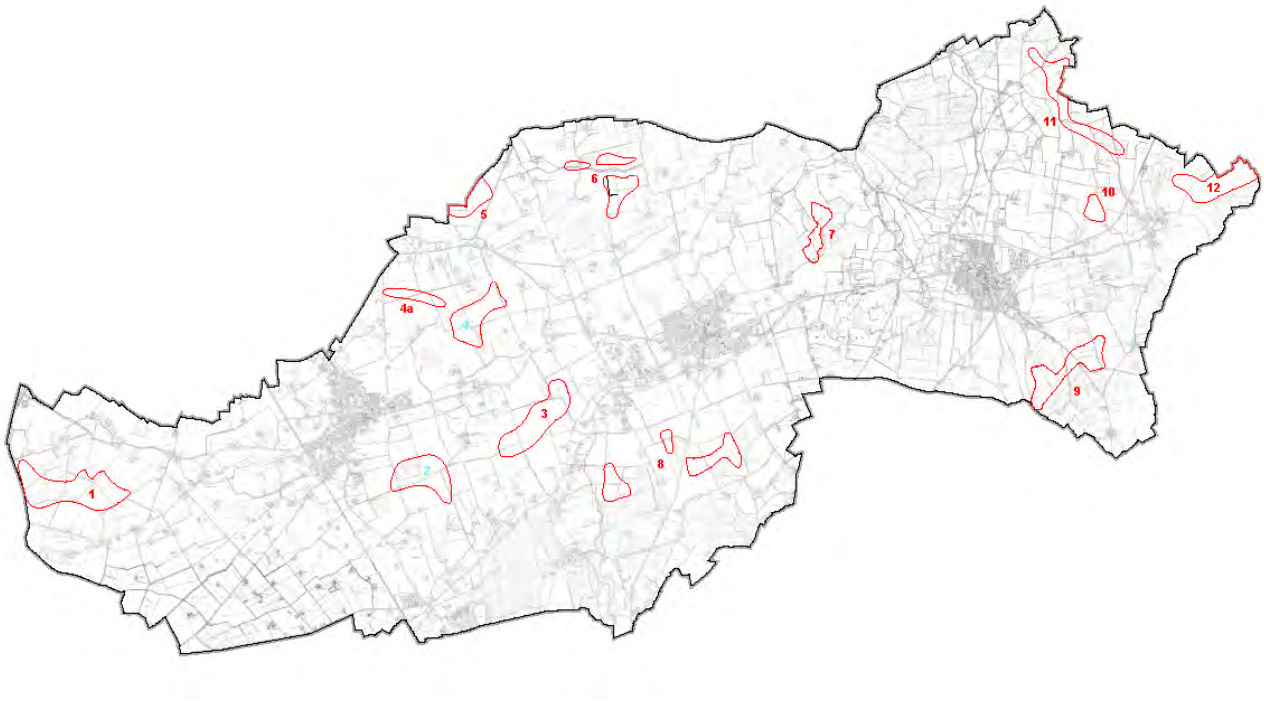

Abb. 1: Suchbereiche für Windkonzentrationszonen –– Potenzialanalyse, Wolters-Partner, 2014

Die Qualifizierung der Suchbereiche ist mit dieser Analyse noch nicht abgeschlossen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes können sich Zonen als nicht realisierbar oder nur teilweise realisierbar erweisen.
Darüber hinaus war zu prüfen, welche Flächen überhaupt eine Konzentrationswirkung entfalten und welche Flächen von der Ausdehnung groß genug sind, eine Windkraftanlagen vollständig, also mit Rotorradius aufzunehmen.
Im Sinne eines „weichen" Tabukriteriums wurde eine Mindestgröße von lediglich 9 ha definiert. Dies ist die Fläche, die drei kleine, aber marktgängige Windkraftanlage (Referenzanlage) ohnehin benötigen,

[10] vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie" Wiesbaden 02.05.2007

um benachbarte Anlagen nicht mit Turbulenzen zu schädigen. Die richterlich bislang nicht entschiedene Frage, ob eine Windkraftanlage in der Lage ist, eine Konzentrationswirkung zu entfalten (z.B. bezogen auf die Leistung) oder ob erst drei Anlagen als Konzentration gewertet werden können, kann hier unbeantwortet bleiben, da alle verbleibenden Flächen Raum für mehr als zwei Windkraftanlagen bieten.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die theoretische Überlegung unter Berücksichtigung von Turbulenzabständen von Windkraftanlagen untereinander, die durch die ständige Rechtsprechung mit dem 5-fachen Rotordurchmesser in Haupt- und dem 3-fachen in Nebenwindrichtung definiert sind.

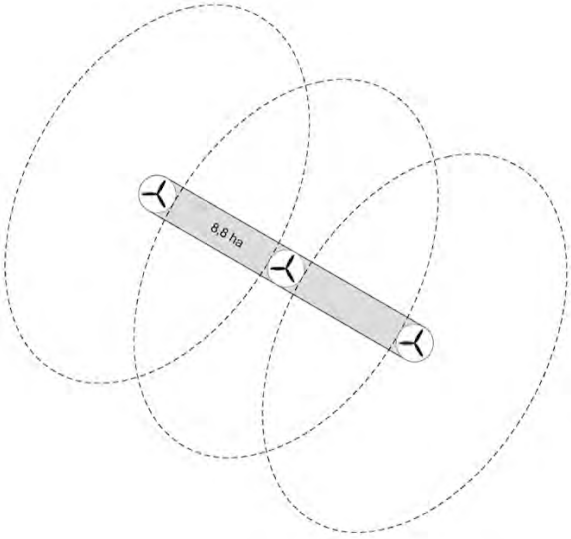

Mindestgröße von Konzentrationszonen :

Keine Berücksichtigung finden Flächen, die so zugeschnitten sind, dass selbst eine kleine Windkraftanlage (hier definiert als Rotordurchmesser von 70 m; marktgängig sind auch Durchmesser bis 150 m), dort nicht „hineinpassen" würden. Damit scheiden besonders kleine Einzelflächen, auch wenn Sie in der Summe mit benachbarten Flächen eine „mehrkernige" Konzentrationszone von über 9 ha bilden würden, ebenso aus, wie sehr schmale Flächen.

Von den 12 aufgrund der harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen („Weißflächen" in der Plandarstellung der Potenzialflächenanalyse, siehe Anhang) werden folgende nicht weiter verfolgt (Nummerierung siehe obiger Plan):

– Suchbereich 4a:
Der Suchbereich 4a besteht bei genauer Betrachtung der Potenzialflächenanalyse (die Abbildung in dieser Begründung gibt maßstabsbedingt nur einen groben Überblick über die Suchbereiche) aus 3 sehr kleinen Einzelflächen. Keine ist geeignet, selbst kleinere Windkraftanlagen (Rotordurchmesser 70 m) aufzunehmen. Damit werden die zwingenden Anforderungen an die Mindestausdehnung gemäß dem bereits zitierten Urteil der BVerwG aus 2004 nicht erreicht. Der Suchbereich entfällt daher vollständig.

– Suchbereich 5:
Der Suchbereich 5 liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Legden. Im Zuge der artenschutzfachlichen Detailbetrachtungen zum südlich angrenzenden Suchbereich 4a wurde nachgewiesen, dass sich innerhalb des Suchbereis 5 ein Rotmilan-Horst befindet. Dieser Nachweis wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt, die daher für diesen Bereich keine Genehmigung von Windkraftanlagen in Aussicht stellen kann. Dies hat auch in der Nachbargemeinde Legden dazu geführt, dass dieser Bereich nicht mehr weiter verfolgt wird.

– westlicher Teilabschnitt des Suchbereichs 6:
Der aus drei dicht beieinander liegenden Teilflächen bestehende Suchbereich 6 wird durch einen Gewässerlauf und Waldparzellen durchschnitten. Die westliche Teilfläche erreicht aufgrund dieser Gegebenheiten nicht die erforderliche Mindestbreite von 70 m, um eine Windkraftanlagen vollständig umschließen zu können. Dieser Teilbereich widerspricht daher dem bereits zitierten Urteil des BVerwG aus 2004 und wird nicht weiter verfolgt. Die verbleibenden Teilflächen sind ausreichend groß, um eine Konzentration zu begründen.

– Suchbereich 7:
Der Suchbereich 7 ist überwiegend von ökologisch wertvollem Waldbestand umgeben. Das ökologische Konfliktpotenzial ist nach einer örtlichen Begehung und Vorabeinschätzung artenschutzfachlicher Gegebenheiten so hoch, dass eine Umsetzung dieses Standortes nicht sinnvoll erscheint. Die dortigen Flächeneigentümer haben von weiteren, vertiefenden Planungsschritten abgesehen. Mangels kurzfristiger Umsetzbarkeit wird der Suchbereich daher nicht weiter verfolgt.

– Suchbereich 9:
  Für Suchbereich 9 lagen im Zuge erster artenschutzfachlicher Prüfungen Anhaltspunkte zu Vorkommen des Uhus vor. Nach fachlicher Überprüfung in 2012 konnte dieses Vorkommen in einem an die Windeignungsfläche angrenzenden Waldstück durch ein Uhu-Horst bestätigt werden. Nach Rücksprache mit der ULB des Kreises Coesfeld sind Ausnahmetatbestände, die dennoch die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglichen würden, nicht gegeben. Das Vorhaben wurde daher aufgegeben.

– Suchbereich 10:
  Der Suchbereich 10 liegt westlich der (Streu-)Siedlung „Höpingen". In der detaillierten Betrachtung der Potenzialflächenanalyse erreicht der Standort nicht die als weiches Tabukriterium definierte Mindestgröße von 9 ha.

– Suchbereich 11:
  Der Suchbereich 11 besteht in der Detailbetrachtung ebenfalls aus mehreren Teilflächen. Der mittlerer Teil ist dabei so schmal, dass selbst sehr kleine Windkraftanlagen (Rotordurchmesser 70 m) dort nicht vollständig in der Zone liegen würden. Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil von 2004, aaO.). Die verbleibenden Teilflächen wiederum sind zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu entfalten. Sie liegen darüber hinaus so weit auseinander, dass sie nicht optisch als eine (mehrkernige) Zonen gelten könnten.

6.5 Umgang mit Altstandorten

Die Suchbereiche 2 und 4 stellen in der Analyse der harten und weichen Tabukriterien eine Besonderheit dar, da in diesen Bereichen bereits jeweils eine bauliche Konzentration mehrerer Windkraftanlagen vorhanden ist.

Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass hier ursprünglich im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen vorgegeben waren, die allerdings durch das bereits zitierte OVG-Urteil für unwirksam erklärt wurden. Im Suchbereich 2 befinden sich 7 Windkraftanlagen, von denen 6 in der ehemaligen Konzentrationszone lagen. Die südlichste 7. Anlage, die im übrigen Ausgangspunkt für die Klage gegen die 27. FNP-Änderung war, lag außerhalb. Im Suchbereich 4 sind es 4 Windkraftanlagen, wobei eine weitere ursprünglich auch innerhalb der zwischenzeitlich ungültigen Zone lag. Aufgrund der unmittelbaren

Wohnnähe macht es jedoch keinen Sinn, diesen Standort planerisch zu sichern.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt die vorhandenen Standorte der genehmigten Windkraftanlagen nur zum Teil als tabufreie Flächen. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen.
Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesumweltministerium verweisen in diesem Zusammenhang auf zwei Prüfkriterien:

– Ist die Einbeziehung von Standorten vorhandener Windenergieanlagen städtebaulich vertretbar? Da die absoluten Tabukriterien eingehalten werden, kann diese Frage zweifellos mit „Ja" beantwortet werden.
– Sind die Altstandorte im Vergleich zum Planungsraum (die übrigen Konzentrationszonen) im Umfang begrenzt, so dass das neue Plankonzept nicht in Frage gestellt wird? Selbst vor dem Hintergrund, das diese Ausnahmeregelung auch für die ehemalige Konzentrationszone COE 20 angewandt wird, beschränkt sich die Ausnahme auf die alten Konzentrationszonen. Vor dem Hintergrund 6 weiterer neuer Zonen ist diese Ausnahme hinnehmbar.

Die Thematik „Umgang mit vorhandenen Anlagen vor dem Hintergrund neuer Plankonzepte" ist in der Dokumentation NR. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nachzulesen.[11] Darüber hinaus hat des Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil 2008[12] deutlich gemacht, dass die Interessen der „Altanlagen-Betreiber" in die Abwägung mit einzustellen sind. Dort heißt es: *„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Be-*

[11] Deutscher Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie", Dokumentation Nr. 111, September 2012
[12] BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

standsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen."

Tatsächlich würde sich die rechtliche Situation der Altstandorte in Rosendahl faktisch nicht ändern, da sie bereits heute nicht in einer rechtsverbindlichen Konzentrationszone liegen. Bei einer Havarie der Anlage wäre eine Wiedererrichtung ebenso unmöglich, wie ein Repowering. Die Gemeinde Rosendahl berücksichtigt in ihrer Abwägung allerdings, dass die Altanlagen-Betreiber unverschuldet in diese Situation gekommen sind. Außerdem handelt es sich um ordnungsgemäß genehmigte Anlagen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet wurden. Dies bedenkend beabsichtigt die Gemeinde Rosendahl, die Altstandorte, die bereits heute eine Konzentration bilden und von denen anzunehmen ist, dass sie langfristig am Standort einem Repowering unterzogen werden können, im gesamtgemeindlichen Planungskonzept zu berücksichtigen. Dies betrifft alle sieben Anlagen im Suchbereich 2 und vier Anlagen im Suchbereich 4. Kein Standort unterliegt einem harten Tabu und nach einer aktuellen artenschutzfachlichen Prüfung (vgl. Umweltbericht) sind die Standorte auch unter diesem Aspekt verträglich.

Die Vorgehensweise der Gemeinde Rosendahl wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg[13] gestützt. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering"-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt."*

Genau diese vom OVG Lüneburg beschriebene praktische Vorgehensweise wurde in den Suchbereichen 2 und 4 für diese FNP-Änderung praktiziert.

Wie der Potenzialflächenanalyse zu entnehmen ist, wäre ein Großteil der des Suchbereiches 2 ohnehin als Konzentrationszone geeignet („Weißflächen" ohne Tabus). Die vorhandenen Windkraftanlagen stehen dicht am Rand dieser „Weißfläche". Um den Bestand zu sichern

[13] OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

und auch das Repowering-Potenzial zu erhalten, wurde um die Windkraftanlagen (die ganz überwiegend einen Rotordurchmesser von 70 m haben) ein Entwicklungsradius von 100 m gezogen. Damit ist eine moderate technische Weiterentwicklung der Anlagen gesichert. Aufgrund der ohnehin geringen Abständen zur nächsten Wohnbebauung wäre ein Repowering am Standort mit deutlich größeren Anlagen (Rotordurchmesser bis 150 m) nicht möglich. Für diesen Fall muss ein neues Standortkonzept mit weniger Anlagen entwickelt werden, für das die Konzentrationszone aber ausreichend Raum lässt.

Im Suchbereich 4 sind die Möglichkeiten der Windenergienutzung deutlich beschränkter. Die hier als tabufrei ermittelte „Weißfläche" (unter Berücksichtigung artenschutzfachlich ungeeigneter Flächen, siehe gelb hinterlegte Flächen in der Potenzialflächenanalyse) unterschreitet mit 8,5 ha sogar knapp die definierte Mindestgröße. Hier ist jedoch eine Abweichung möglich, da real 4 Anlagen (plus eine fünfte, die jedoch aufgrund der Wohnnähe nicht weiter zu entwickeln ist) vorhanden sind und unzweifelhaft einen Windpark bilden. Auch hier wurden um die vorhandenen Windkraftanlagen Entwicklungsradien von 100 m gezogen und in die Konzentrationszone einbezogen. Aufgrund der Entfernung der Anlagen untereinander, die zwischen den beiden westlichen und beiden östlichen Anlagen mit weichen Tabus bewertete Flächen betreffen, entsteht so eine aus mehreren Kernen zusammengesetzte Konzentrationszone.

7 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von dieser Regel wird, wie unter 6.5 beschrieben, lediglich abgewichen, wenn vorhandene Windräder bereits eine Konzentrationszone bilden.

Von den 12 ermittelten Suchbereichen werden im Flächennutzungsplan 8 Suchbereiche als Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 196 ha konkretisiert. Damit wird die geschätzte Potenzialfläche des „NRW-Leitszenario" des Energieatlas NRW[14] (247 ha) nicht erreicht, was angesichts der dort nicht vertiefend bearbeiteten Kriterien

[14] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Recklinghausen 2012

(insbesondere Artenschutz) jedoch schlüssig ist. Bezogen auf die überhaupt zur Verfügung stehende Fläche (also ohne Siedlungsflächen und ohne Flächen mit abwägungsresistenten Tabus) entspricht dies einem Anteil von 3,7%. Gemäß den Aussagen der Landesregierung im aktuellen LEP-Entwurf sind 2-3% der Landesfläche für Windenergienutzung notwendig, um die energiepolitischen Ziele (15% Windstromanteil bis 2020) zu erreichen. Aufgrund der Lage im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum macht es Sinn, dass dieser Zielwert durch die Gemeinde Rosendahl überschritten wird.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl kommt zu dem Schluss, dass die mit den 8 Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung substanziell Raum bleibt. Hintergrund dieser Einschätzung ist zum einen der Flächenanteil von knapp 4%, der für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dies entspricht bereits die Siedlungsfläche in der Gemeinde, die gemäß Flächenkataster (IT-NRW, Gebäude und Freifläche 2010) bei 4,5% liegt. Darüber hinaus wird im Gemeindegebiet bereits heute knapp 73% des verbrauchten Stroms regenerativ erzeugt, ganz überwiegend -85%-. durch Windenergie (Kommunalstreckbrief Rosendahl der Fachhochschule Münster, Stand 2010; nach aktuellen Schätzung liegt der Anteil der regenerativ erzeugten Energie mittlerweile über 100%). Mit der Darstellung weiterer Konzentrationszonen, die überdies mit deutlich leistungsfähigeren Windkraftanlagen bestückt werden könnten, als dies in den beiden vorhandenen Konzentrationszonen heute der Fall ist, dürfte ein Versorgungsgrad deutlich über dem Eigenbedarf möglich sein.

Die nachfolgende Plandarstellung gibt einen Überblick über die detailliert abgegrenzten Konzentrationszonen.

Abb. 2: Übersicht Konzentrationszonen, 45. FNP-Änderung, Wolters Partner, 2014

Die Konzentrationszonen erreichen ihre „konzentrierende" Wirkung nicht immer innerhalb einer zusammenhängenden Fläche. Die Konzentrationszonen 4 und 6 setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen („mehrkernige Konzentrationszone"), die von außen betrachtet aber sowohl einen optischen, als auch einen funktionalen Zusammenhang darstellt.

8 Änderungsinhalt

8.1 Konzentrationszone 1 „Holtwicker Mark" (Hegerort)

Die Konzentrationszone „Holtwicker Mark" liegt im Westen des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbarstadt Gescher und umfasst eine Größe von 50 ha. Sie ist vorwiegend begrenzt durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500m) und dem Bereich zum Schutz der Natur (RP) im Westen.
Die nördliche und südliche Begrenzung ergibt sich durch dort liegende Waldparzellen. Die Restriktion „Landschaftsschutzgebiet" umfasst die gesamte Fläche. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

In dieser Zone könnten, vorbehaltlich einer Detailplanung, ca. 4 große Windkraftanlagen (Leistungen oberhalb 2 MW) aufgestellt werden. Artenschutzfachliche Einschätzungen liegen vor. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Verminderungsmaß-

nahmen können artenschutzrechtliche Restriktionen eingehalten und Verbote gem. § 44 BNaSchG vermieden werden.

8.2 Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01"

Die Konzentrationszone COE 01 liegt südöstlich der Ortslage Holtwick und umfasst zum größten Teil die ehemals in der 27. FNP-Änderung enthaltene Konzentrationszone. Die Fläche hat eine Größe von 30 ha.

Das bereits zitierte Urteil des OVG NRW hat die ähnlich abgegrenzte Alt-Zone für unwirksam erklärt, da die Ziele der Landesplanung nicht ausreichend beachtet worden seien. Die damalige Konzentrationszone rückte zugunsten einer Pferdehaltungsnutzung im Süden weiter nach Norden, als dies der Windeignungsbereich des Regionalplans vorsah. Die auch im Regionalplan erkennbare Markierung der nördlichen Grenze (Waldparzelle) wurde erkennbar überschritten. Die Regionalplanungsbehörde hat zwischenzeitlich mit Schreiben an die Bürgermeister der Region vom 21.12.2011 eine neue Handlungsempfehlung veröffentlicht. Danach werden im künftigen Regionalplan Windeignungsbereiche mit der Wirkung von Ausschlusszonen nicht mehr dargestellt. Damit ist der vom Oberverwaltungsgericht 2009 festgestellten Abweichung die Grundlage entzogen.

Die Abgrenzung der künftigen Konzentrationszone ergibt sich ganz überwiegend aus Immissionsvorsorgeabständen zum Ortsteil Holtwick sowie Einzelgebäuden im Außenbereich. Dabei werden allerdings die vorhandenen sieben Windkraftanlagen berücksichtigt. Eine innerhalb der Zone liegende Waldfläche wird ausgenommen. Die Konzentrationszone ist durch die vorhandenen 7 Windkraftanlagen vollständig ausgenutzt. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen. Aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Altanlagenstandorte (vgl. Pkt. 6.5) umfasst die Konzentrationszone im unmittelbaren Umfeld dieser Altstandorte in geringem Umfang auch Flächen, die aufgrund von Immissionsvorsorgeabständen, nicht frei von Tabus sind. In der Abwägung mit den Eigentumsinteressen der Betreiber der genehmigten Altanlagen wird hier kein Konflikt gesehen, zudem in den Einzelanlagengenehmigungen bereits eine Prüfung der Abstandserfordernisse stattgefunden hat.

Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb der Konzentrationszone im ehemaligen Windfeld „COE 01" im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung alle relevanten Fragen, auch die des Artenschutzes, geprüft worden sind, erübrigt sich hier eine vertiefende artenschutzfachlich Betrachtung. Die 2014 durchgeführte artenschutzfachliche

Prüfung der Stufe I (öKon Gmbh, Münster, 29.09.2014) kommt zu folgendem Ergebnis: „Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufnahme der Windkonzentrationszone „COE 01", welche zurzeit sieben WEA in Betrieb umfasst, im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Rosendahl in Bezug auf die bereits existierenden WEA keine konkreten Hinweise auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen." Für eine potenzielle Weiterentwicklung der Konzentrationszone (Repowering) wird auf allgemeine Minimierungsmaßnahmen verwiesen und es wird empfohlen, aufgrund vorhandener Brutreviere von Kiebitzen den äußersten Westen der Zone nicht für Standortneugründungen zu nutzen. Dem wurde gefolgt, indem die in der Potenzialflächenanalyse ermittelte westliche „Nase" der Zone als artenschutzrechtlich bedenkliche Fläche ausgespart wurde.

8.3 Konzentrationszone 3 „Bergkamp"

Die Konzentrationszone Bergkamp umfasst eine Größe von 35 ha und liegt zwischen den Ortslagen Holtwick und Osterwick. Die Fläche ergibt sich ausschließlich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich (500 m). Im Norden und Nordosten grenzen zwei Waldparzellen direkt an die Zone an. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine genehmigte Windkraftanlage mit einer Leistung von 2 MW und einer Nabenhöhe von 77,9 m. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone über diese Anlage wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

Die Konzentrationszone bietet Raum für ca. 3 große Windkraftanlagen (einschließlich der bereits vorhandenen). Die Abstände zu den Anwohnern (Wohnen im Außenbereich) betragen nach ersten lärmtechnischen Vorprüfungen mindestens 586 m. Die artenschutzrechtlichen Gutachten liegen vor. Grundsätzlich entgegenstehende Belange bestehen nicht.

8.4 Mehrkernige Konzentrationszone 4 „Auf der Horst" (ehemals „Windfeld COE 20")

Die Konzentrationszone „Auf der Horst" liegt nordöstlich von Holtwick und und umfasst eine Größe von insgesamt 8,5 ha. Es sind vorrangig Schutzabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich, die begrenzend auf die Zone wirken. Innerhalb dieser Zone stehen bereits vier Windkraftanlagen. Gemäß den Ausführungen unter Pkt. 6.5 wurden in Abwägung mit den Interessen der Altstandortbetreiber die Standorte der vorhandenen Anlagen in die Konzentrationszone einbezogen bzw. als solche gesichert.

Artenschutzfachlich wurde eine Prüfung der Stufe I durchgeführt (ökon, Münster, 29.09.2014). Diese kommt zu folgendem Ergebnis: „Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufnahme der Windkonzentrationszone „Auf der Horst", welche zur Zeit vier WEA in Betrieb umfasst, im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Rosendahl in Bezug auf die bereits existierenden WEA keine konkreten Hinweise auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen." Hinsichtlich einer möglichen Weiterentwicklung (Repowering) führt das Gutachten aus, dass im südwestlichen Teilbereich aufgrund benachbarter Bruthabitate von Kiebitzen auf eine Standortneugründung verzichtet werden sollte. Dem wurde gefolgt, indem die vorgeschlagenen Pufferflächen nicht in die Konzentrationszone einbezogen wurden.

- **Regel-Ausnahme-Fall östliche Einzelanlage**

Am östlichen Rand in unmittelbarer Nähe einer Hofstelle befindet sich eine vorhandene Windkraftanlage. Der Einzelstandort wird als „Ausnahme von der Regel" in die 45. FNP-Darstellung hinweislich übernommen. Um die Übereinstimmung mit dem aktuellen städtebaulichen Gesamtkonzept zu gewährleisten, wird die Anlage allerdings auf die derzeitige Höhe von 133 m beschränkt. Grundlage dieser Ausnahme ist die Formulierung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es, dass einzelnen Windkraftanlagen die Darstellung von Konzentrationszonen „in der Regel" entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird die Möglichkeit einer begründeten Ausnahme eröffnet.

Die 45. FNP-Änderung enthält daher einen textlichen Hinweis für künftige Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren am Standort dieser Anlage (mit einem Symbol gekennzeichnet) dem zu entnehmen ist, dass die Gemeinde Rosendahl hier keine Ausschlusswirkung beabsichtigt, soweit neue bzw. umgebaute Anlagen die bisher geltenden maximale Gesamthöhe von 133 m nicht überschreiten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die abschließende Entscheidung eines hier ggf. z.B. im Zuge des Repowerings gestell-

ten Bauantrags bleibt jedoch der immissionsrechtlichen Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) vorbehalten.

8.5 Mehrkernige Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach"

Die aus drei Teilflächen („Kernen") bestehende Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach" liegt nördlich von Osterwick und setzt sich aus drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 17 ha zusammen. Die Teilflächen liegen dicht beieinander. Werden in den Teiflächen Anlagen errichtet, bilden diese einen optischen Zusammenhang.

Die Trennung in Teilflächen erfolgt aufgrund eines zentral verlaufenden Naturschutzgebietes, des „Asbecker Mühlenbach", zu dem ein entsprechender Abstand eingehalten wird. Ansonsten ergibt sich die Abgrenzung der Zone vorwiegend aus Vorsorgeabständen zu umgebenden Hofgebäuden.

Die Konzentrationszone bietet Raum für ca. 3 bis 4 Windkraftanlagen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Ein avifaunistisches Gutachten bestätigt, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände aller Voraussicht nach nicht ausgelöst werden.

8.6 Konzentrationszone 8west „Midlich-West"

Die Konzentrationszone „Midlich-West" hat eine Gesamtgröße von 10,2 ha und liegt südwestlich von Osterwick. Die Abgrenzungen ergeben sich durch die Schutzabstände zu Wohnen, im Süden durch eine größere Waldfläche und durch ein im Westen liegendes Naturschutzgebiet.
Die Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Der Standort überschreitet knapp die für das Gemeindegebiet Rosendahl definierte Mindestgröße von 9 ha. Es ist nicht auszuschließen, dass hier mehr als eine Windkraftanlage zu realisieren ist.
Artenschutzfachlich wurde die Zone Midlich-West im Zusammenhang mit der Zone Midlich-Ost geprüft und keine unüberwindbaren Verbotstatbestände nachgewiesen.

8.7 Konzentrationszone 8ost „Midlich-Ost"

Die Konzentrationszone „Midlich-Ost" weist eine Gesamtgröße von 14,7 ha auf und liegt südlich des Ortsteils Osterwick.
Die Zone ist vorwiegend durch Wohn- und Waldabstände bestimmt.
Die Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.
Insgesamt bietet diese Konzentrationszone Raum für bis ca. 2 Anlagen der Multimegawatt-Klasse.
Die artenschutzrechtlichen Gutachten zeigen zwar einen relevanten Artenbesatz, jedoch unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen keine grundsätzlichen Hindernisse.

8.8 Konzentrationszone 12 „Höpinger Berg"

Die Konzentrationszone „Höpinger Berg" liegt mit einer Größe von 32 ha im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Laer und Billerbeck („Riesauer Berg").
Die Abgrenzung ergibt sich bei dieser Zone nicht wie bei den anderen Zonen vorwiegend durch einen Schutzabstand zum Wohnen im Außenbereich, sondern durch den Tabubereich der im Norden, Osten und Süden liegenden Waldparzellen. Im Nordwesten verläuft die L 555.
Die Konzentrationszone liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Die Konzentrationszone bietet Raum für die Errichtung von vier Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse.
Aus den vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten geht hervor, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung einzuhalten sind, aber keine grundsätzlichen Hindernisse gegen eine Ausweisung der Fläche bestehen.

8.9 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

- **Erschließung**

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

- **Denkmalschutz**

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszone mit großzügigen Abständen (Baudenkmal: 300 m / denkmalgeschützter Bereich 500 m) bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem

Kenntnisstand nicht gegeben.
Die Konzentrationszonen „Midlich-West", „Midlich-Ost" und „Höpinger Berg" liegen innerhalb eines „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.
Als Wert gebende Merkmale werden für die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche durch den Verfasser, den Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) folgende Faktoren genannt:

– Leicht bewegtes Gelände; um Billerbeck relativ steile Geländeabfälle;
– überwiegend Ackerland, relativ kleinparzelliert;
– unregelmäßiges Wegenetz,
– Eschflächen insbesondere südlich von Burgsteinfurt, nördlich von Horstmar, westlich und südlich von Borghorst, östlich von Laer, südlich von Varlar;
– zerstreut kleine Waldstücke,
– Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen,
– hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze;
– historische kleine bis mittelgroße Wälder mit überlieferten Waldrändern: z. B. ein breites Band zwischen Legden und Holthausen, um Schloss Varlar („Sundern");
– persistente Hoflagen

Diese die Kulturlandschaft bestimmenden Faktoren bleiben allesamt unverändert erhalten. Abzuwägen ist hier allerdings die zweifellos anzunehmende technische Überformung des Landschaftsbildes auch in der Fernwirkung.

Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind" nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten Ziele der Energiewende den effizientesten Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.
Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von

Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeinde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (800 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 9 „Umweltbericht" gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben und im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen**

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Rosendahl wirkt die mit § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen. Abgesehen von Anlagen im Außenbereich, die der Versorgung privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen nicht möglich.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

9 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.
Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein. Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mitaufgeführt.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte wie vorangehend bereits umfassend erläutert, in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt
Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse" (vgl. Pkt. 6). Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte" und „weiche" Tabukriterien sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 12 Standorten mit ausreichenden Flächengrößen keine „harten" Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume" in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt
Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der Kenntnis der Örtlichkeiten weitere artenschutzfachliche Restriktion frühzeitig in die Planung einbezogen In diesem Zusammenhang sind die Flächen 5, 7 und 9 aufgrund bekannter oder gutachterlich festgestellter Vorkommen (Uhu und Rotmilan)* und der damit erheblich zu verkleinernden Potenzialfläche nicht weiter verfolgt worden.

* Ökoplanung Münster, Bestandsprüfung 2013, mdl. Mitteilung

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten*. Das artenschutzfachliche Gesamtprotokoll sowie die Art-für Art-Protokolle für Fledermäuse, Greifvögel und Eulen sowie Offenlandarten sind im Anhang abgedruckt.

Für vertiefende Artenschutzprüfungen (ASP II) entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland die Artengruppen Vögel und Fledermäuse für die verbleibenden Standorte 1, 3, 6, 8 (west und ost) und 12 (zur Standort-Nummerierung siehe Abb. Titelblatt) wurden Einzelgutachten erstellt.

Für die bereits mit Windkraftanlagen bestandenen Flächen 2 und 4 (durch OVG-Urteil für unwirksam erklärte Zonen COE 01 und COE 20) wurden, da die Flächen bereits vollständig durch Windparks genutzt werden, keine vertiefenden Art-für-Art-Prüfungen mehr durchgeführt, jedoch eine Artenschutzfachliche Prüfung der Stufe I (gemäß LANUV 2010 eine „Vorprüfung"). Vertiefende Untersuchungen erübrigten sich, da die Vorprüfung keine Verbotstatbestände ergeben hat und durch den genehmigten baulichen Bestand eine Vorprägung im Sinne von Gewöhnungs- und Verdrängungseffekten gegeben ist.

Mit den positiven Ergebnissen der Artenschutzfachlichen Prüfung der Stufe I für die bereits durch Altstandorte genutzten Konzentrationszonen 2 und 4 erübrigt sich auch die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung. Umfang und Detaillierungsgrad wird gemäß § 2 Abs. 4 für jedes Bauleitplanverfahren entsprechend der Erforderlichkeit für die Abwägung durch die Gemeinde festgelegt. Da die beiden Konzentrationszonen ganz überwiegend den baurechtlich genehmigten Bestand genehmigter Windkraftanlagen umfassen und wesentlich Umweltaspekte bereits in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden (z.B. Umweltvorsorgeabstände zu Schutzgebieten), werden zu diesem beiden Zonen im weiteren keine vertiefenden Aussagen mehr gemacht. Sollte es in diesen Zonen zu Änderungen im Bestand kommen (Austausch von Windkraftanlagen) ist dies ohnehin nur auf der Genehmigungsebene sinnvoll, die Umweltauswirkungen zu prüfen, da im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine konkreten Angaben zu Standorten, Art und Größe von Windkraftanlagen gemacht werden können.

Die wesentlichen Ergebnisse der für die Flächen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachgutachten fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die jeweiligen Gutachten verwiesen (Gutachten

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

wurden auch zu den Suchbereichen 4a und 11 erstellt; da die Flächen aus Gründen der Mindestgröße entfallen sind, werden diese hier nicht weiter erwähnt):

- **Holtwicker Mark** (Fläche 1)
  öKon: Windpark „Holtwicker Mark" Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel", Münster März 2013.
  echolot: Untersuchung zur Fledermausfanua und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Windpark Holtwicker Mark (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Juli 2013.

- **Windfeld COE 01** (Fläche 2)
  öKon: Windkonzentrationszone „COE 01" Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans, September 2014

- **Bergkamp** (Fläche 3)
  öKon: Windpark „Bergkamp" Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel", Münster, April 2013.
  echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Bergkamp (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Juli 2013.

- **Auf der Horst** (Fläche 4)
  öKon: Windkonzentrationszone „Auf der Horst" Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans, September 2014

- **Asbecker Mühlenbach** (Fläche 6)
  öKon: Windeignungsbereich Rosendahl 06, Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel", Münster, November 2013.

- **Midlich** (Fläche 8 West und Ost)
  öKon: Windpark „Midlich" Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel", Münster April 2013.
  echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Midlich (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, Mai 2013.

- **Höpinger Berg** (Fläche 12)
  öKon: Windpark „Höpinger Berg" Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel", Münster Mai 2013.
  echolot: Gutachterliche Stellungnahme, Planvorhaben Bürgerwindpark Höpinger Berg (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl), Münster, April 2013.

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der 45. Änderung sollen im Geltungsbereich der Gemeinde Rosendahl 8 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden.
Diese sind namentlich in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Rechtsprechung die alten Zonen für unwirksam erklärt wurden, wären rein rechtlich Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert (unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Vorgaben). Entsprechend erfolgt durch die

vorliegende Planung eine Reduktion auf 8 Konzentrationszonen und somit insgesamt eine erhebliche Minderung von nachteiligen Wirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet. Im Rahmen der weiteren Prüfung wird diese Kenntnis vorausgesetzt dennoch aber auf die nun noch zu erwartenden Wirkungen durch die vorgesehenen Konzentrationszonen eingegangen.

Tab. 1: Übersicht der bisherigen und der geplanten Windkonzentrationszonen

Nr	Bezeichnung	Flächen				
		Flächen unwirksame Zonen (ha)	**rechtswirksam**	**Fläche „neu" (ha)**	**Vorhandene oder theoretisch mögliche WKA**	**Umweltprüfung erforderlich**
1	**„Holtwicker Mark"**			48,9 ha	4	X
2	**„Windfeld COE 01"**	37,0 ha		30,4 ha	(Bestand 7)	(aktuell nicht erforderlich)
3	**„Bergkamp"**			35,3 ha	2 (Bestand 1)	X
4	**„Auf der Horst" (ehem. COE 20)**	130,0 ha		8,5 ha	(Bestand 4)	(aktuell nicht erforderlich)
6	**„Asbecker Mühlenbach"**			16,9 ha	4	X
8	**„Midlich West"**			10,2 ha	3	X
8	**„Midlich Ost"**			14,7 ha	2	X
12	**„Höpinger Berg"**			32,2 ha	4	X
Gesamt		**167,0 ha**		**196,0 ha**	**19 (+12 Bestand)**	

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung wird diese Nutzung in der Landschaft zulässig. Die konkrete Anzahl, Höhe, Standort etc. von Windkraftanlagen, und damit auch die Dimension des Eingriffs, wird erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert. Daher wird bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Planungsebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen**:

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage maximal rund 2.600 qm Fläche beansprucht wird. Bei den derzeit potenziell möglichen neuen 19 Anlagen ist damit von einer zusätzlichen Beanspruchung von 4,9 ha auszugehen.

** Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012.

- **Umweltschutzziele**

Für die Gemeinde Rosendahl liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Rosendahl" vom 25.10.2004 vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet .

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel" gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Legende

- Suchräume für künftige Windeignungsbereiche
- Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG
- FFH-Gebiete gem. § 32 BNatSchG
- Bereiche zum Schutz der Natur gem. Regionalplan
- Gemeindegrenze

Sonstige Schutzvorgaben gem. BNatSchG sind in den Abbildungen nicht vorhanden

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
	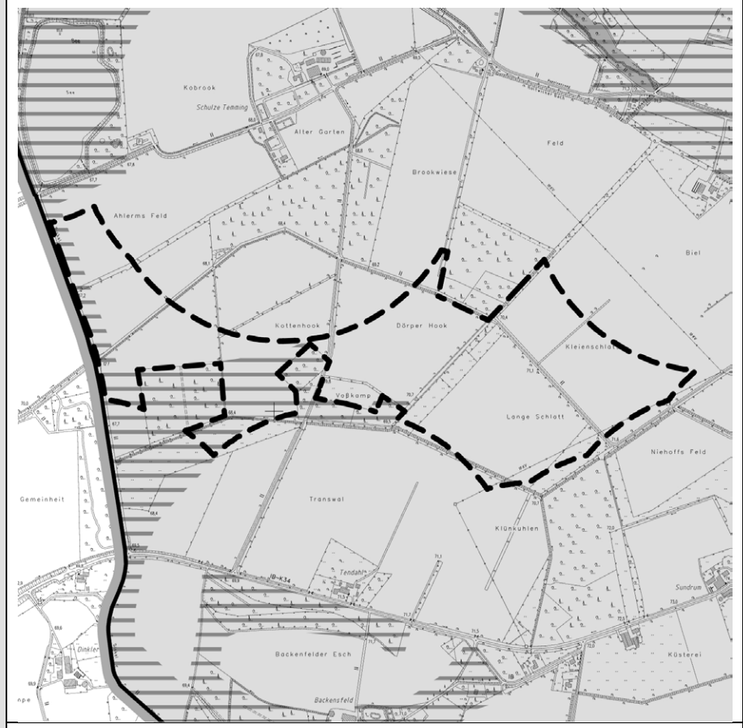	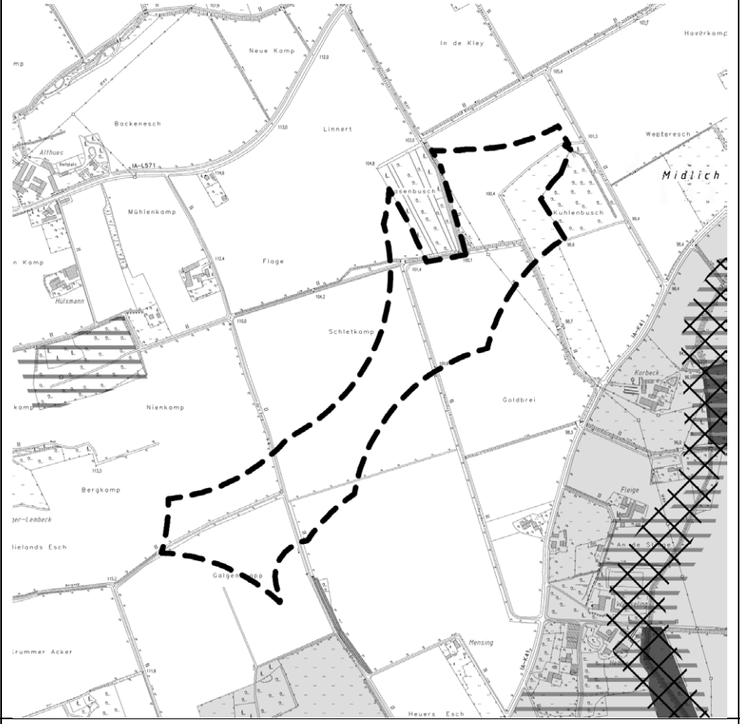	
Vorhabenbeschreibung	- Die 50 ha große Fläche befindet sich im Westen des Gemeindegebietes nahe der A 31. - bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)	- Die 35 ha große Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Osterwick. - bis zu 3 WKA (Multimegawatt-Klasse, eine davon ist Bestand)	- Die mehrkernige Zone befindet sich nördlich von Osterwick am nördlichen Rand des Gemeindegebietes. Die Zonen umfassen insgesamt eine Fläche von 17 ha. - bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)
Planungsvorgaben	- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0006). - In den westlichen und südlichen Randbereichen erstrecken sich Biotopverbundsysteme - Westlich außerhalb des Gemeindegebietes liegt ein geschützter Biotop (BK-4008-0065). - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Liesner Wald" (DE-3908-301) befindet sich rund 2,3 km nordwestlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG) ist die rund 14 km südlich gelegene „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" (DE-4108-401).	- Die Fläche weist keine Schutzgebiete auf. - Südöstlich verläuft der Varlarer Mühlenbach, der vereinzelte Naturschutzgebiete aufweist (COE-058/COE-056) und als Bereich zum Schutz der Natur insgesamt geschützt ist. - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Felsbachaue" (DE-4008-304) befindet sich rund 2,6 km südwestlich. - Weitere NATURA 2000 Gebiete „Sundern" (DE-4009-303) und „Berkel" (DE-4008-301) liegen rund 3,5 km südöstlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet sind die rund 15 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" (DE-3810-401).	- Westliche Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0001). - Im Zentrum befindet sich ein Naturschutzgebiet (COE 057) „Teiche Asbecker Mühlenbach", das zudem ebenso wie ein nordwestlicher Waldbestand als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist. - Die umgebenden Waldbereiche sind Teil des Biotopverbundsystems - Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die rund 2,4 km östlich gelegene „Vechte" (DE-3809-302) und der ebenfalls östlich in rund 2,4 km gelegene „Wald bei Haus Burlo" (DE-3909-302).

45. FNP-Änderung
Konzentrationszonen für
„Windenergie”
Gemeinde Rosendahl

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Vorhabenbeschreib	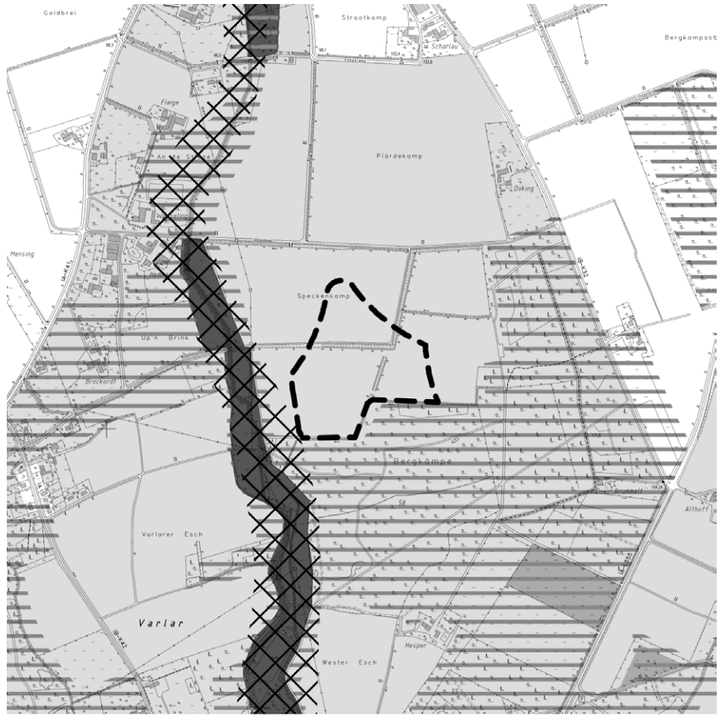		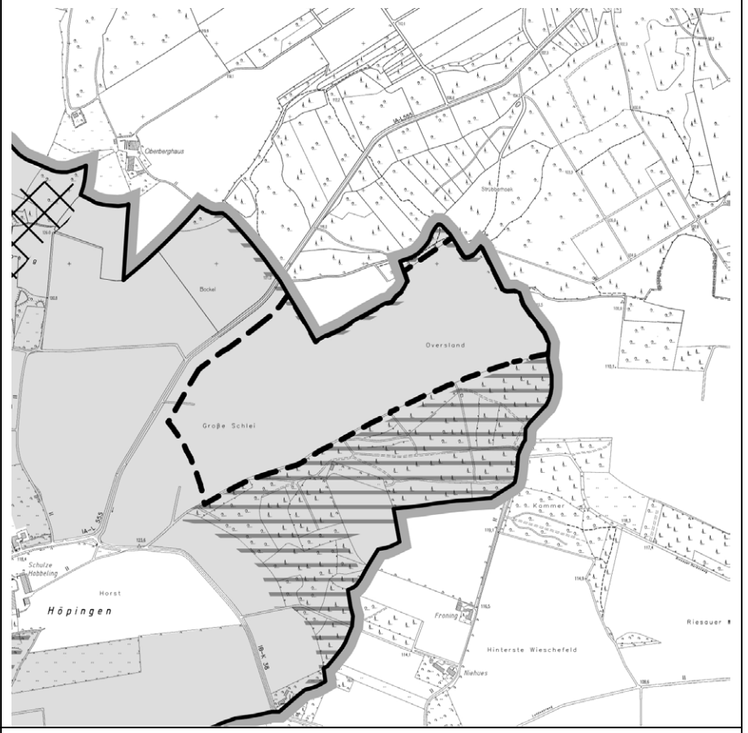
	- Die südlich von Osterwick in der Bauerschaft Midlich gelegene Zone weist eine Größe von 10 ha auf. - bis 2 WKA (Multimegawatt-Klasse)	- Die südlich von Osterwick in der Bauerschaft Midlich gelegene Zone weist eine Größe von 15 ha auf. - bis 2 WKA (Multimegawatt-Klasse)	- Die 32 ha große Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt an der Grenze zu Laer und Billerbeck - bis 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)
Planungsvorgaben	- Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4008-0002). - Die ist umgeben von einem Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG - westlich verläuft ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG Varlarer Mühlenbach (COE-056). - Das nächste Vogelschutzgebiet sind die in 13,5 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401)	- Die Fläche lieg (fast) vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4008-0002). - Östlich und südlich tangiert ein Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG die geplante Zone. - Südöstlich erstreckt sich in rund 250 m ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG „Sundern“ (COE-060). - Das nächste Vogelschutzgebiet sind die in 13,5 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401)	- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3909-0003). - Die Waldflächen nördlich und südlich angrenzend sind Teil des Biotopverbundsystems und als schützenswerte Biotoptypen im LANUV-Kataster eingetragen. - Rund 550 m westlich liegt das NSG „Bockler Berg“ (COE-065) / Bereich zum Schutz der Natur - Das nächste FFH-Gebiet sind die rund 2.200 m westlich gelegene „Vechte“ (DE-3809-302) und der 2.400 m westlich gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). - Nächstes Vogelschutzgebiet sind die 16 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Mensch*			
Bestand	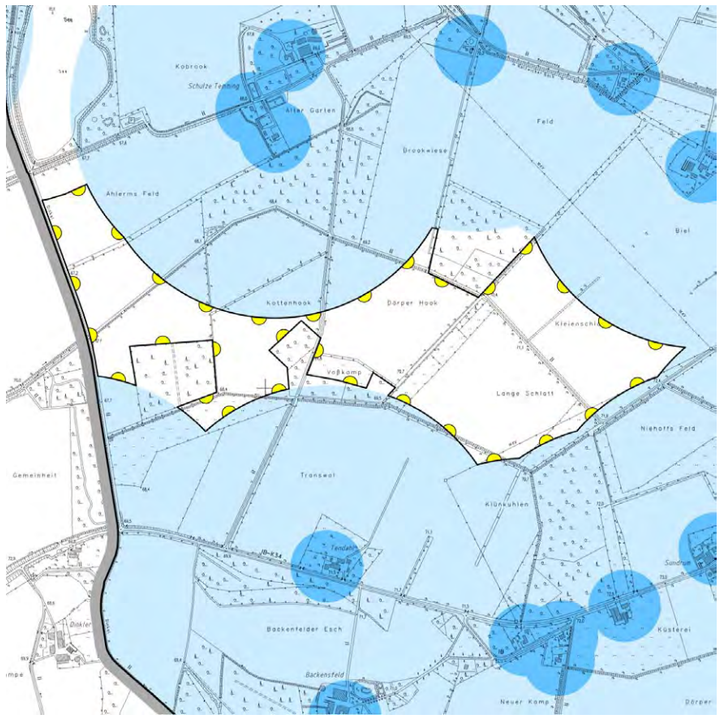	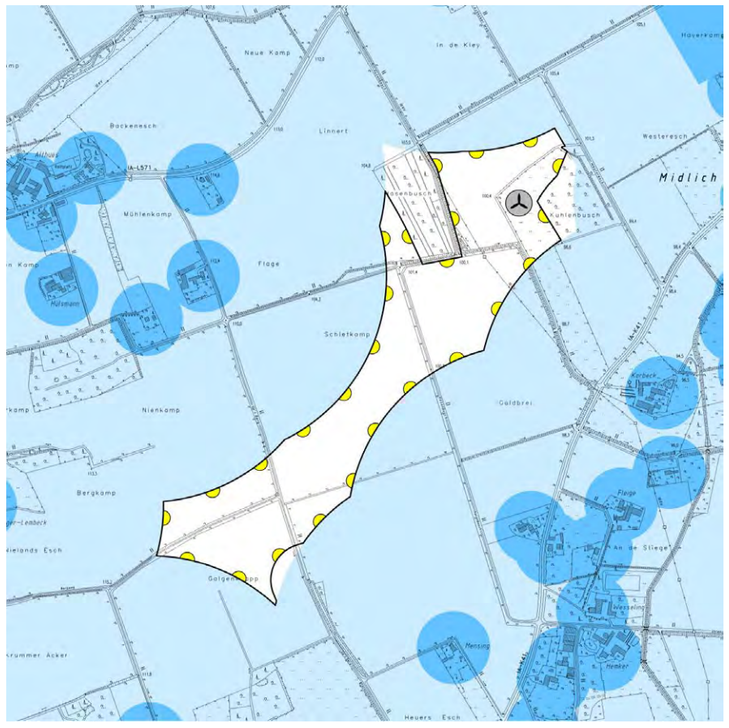	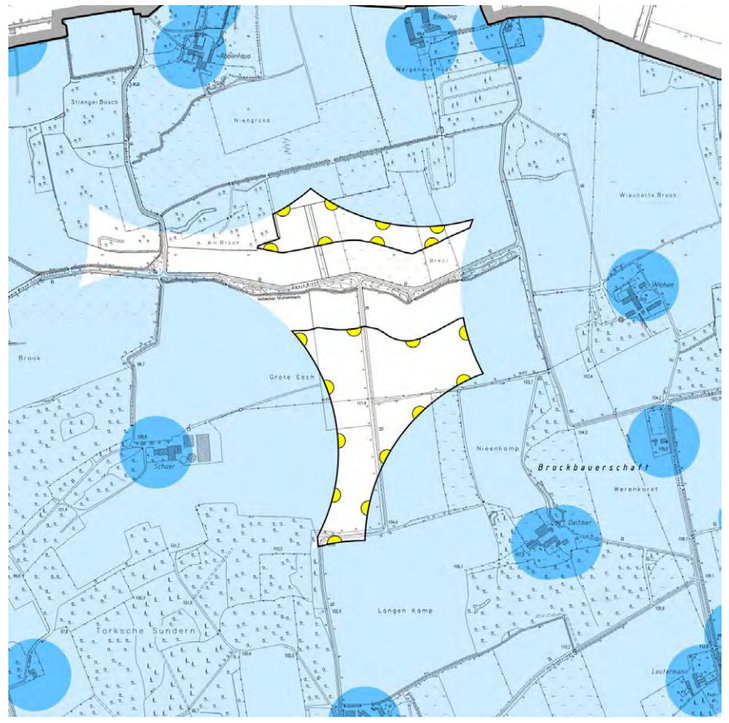
	- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Außenbereichswohnungen im Umfeld bilden überwiegend die Abgrenzung der Windkonzentrationszone - Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu) werden vollständig eingehalten. Auch die darüberhinausgehenden Abstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden vollständig eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht.		
Wirkprognose	- Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für bereits bestehende und genehmigte Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.		

* Auszug aus der Potenzialanalyse Rosendahl, Tabukriterien Siedlung, WoltersPartner 2014: dunkelblaue Kreise = „harte“ Tabuflächen Siedlung + hellblaue Flächen „weiche“ Tabuflächen Siedlung (Erläuterungen vgl. Potenzialanalyse)

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Schutzgut Mensch*			
Bestand	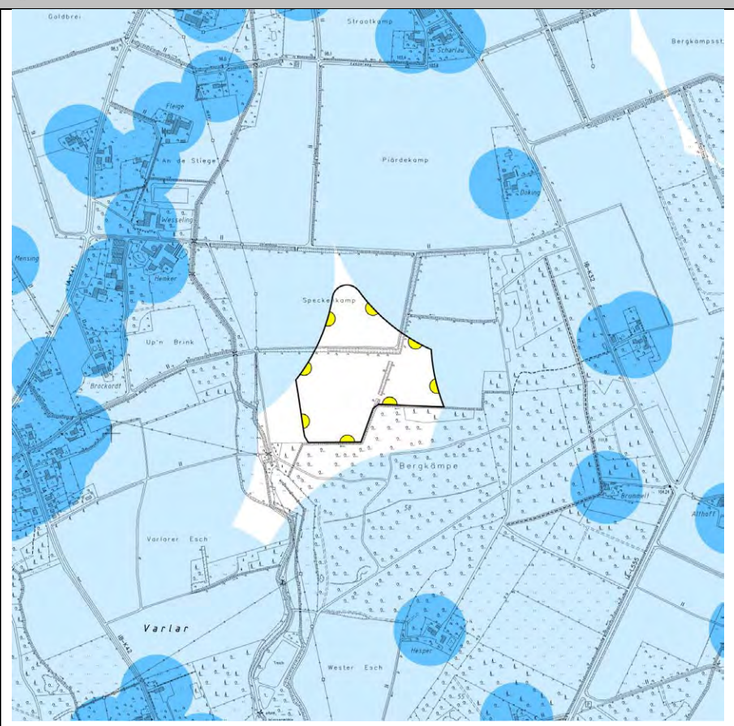	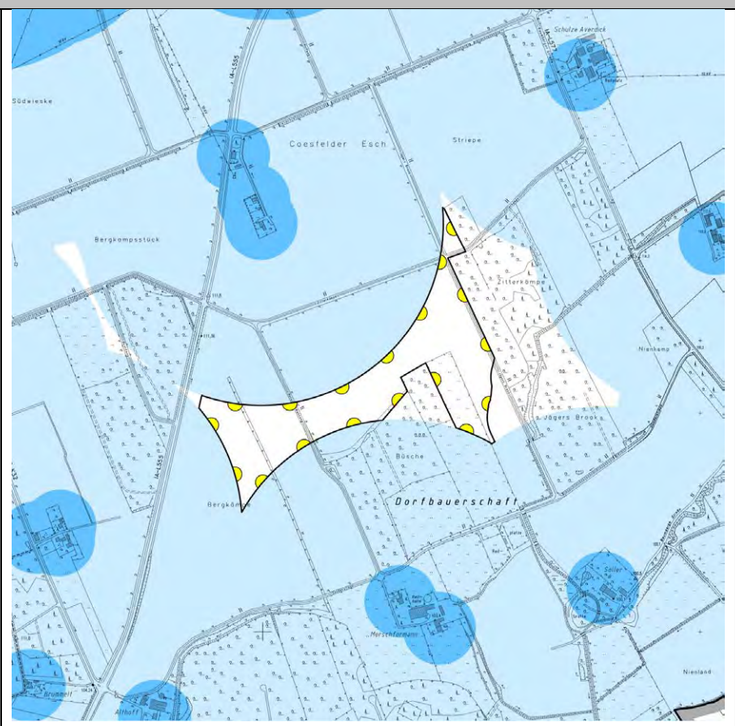	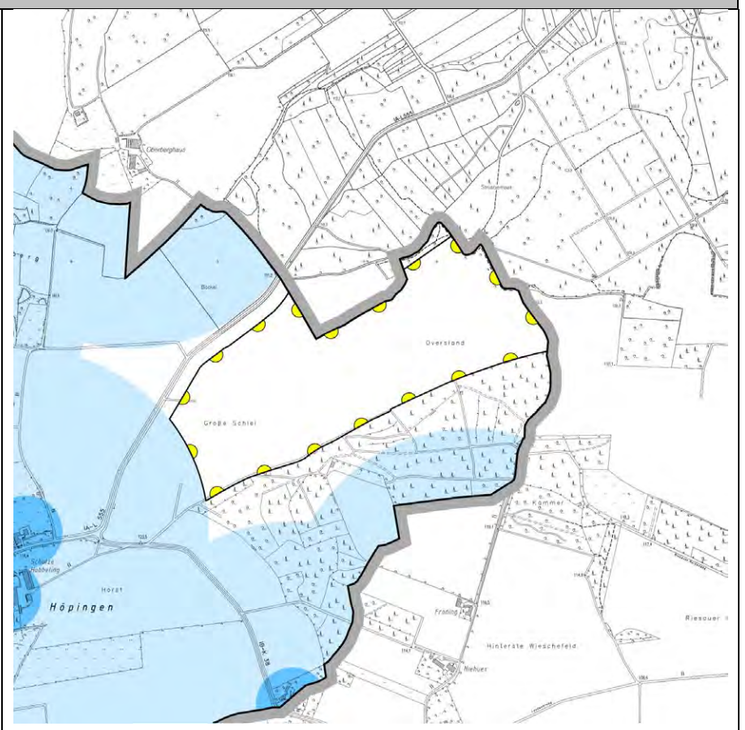
	- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Die Abgrenzungen der Windkonzentrationszone Midlich West und Midlich Ost werden vorwiegend durch Außenbereichswohnungen im Umfeld gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes" Tabu + 400 m „weiches" Tabu) werden vollständig eingehalten. - Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht. -		- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Die Abgrenzung der Windkonzentrationszone wird nur im Westen durch Außenbereichswohnungen gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes" Tabu + 400 m „weiches" Tabu) werden eingehalten.
Wirkprognose	- Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für die bereits bestehenden und genehmigten Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.		

* Auszug aus der Potenzialanalyse Rosendahl, Tabukriterien Siedlung, WoltersPartner 2014: dunkelblaue Kreise = „harte" Tabuflächen Siedlung + hellblaue Flächen „weiche" Tabuflächen Siedlung (Erläuterungen vgl. Potenzialanalyse))

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Boden			
Bestand	- Großflächiges Vorkommen von typischem Gley aus lehmigem Sand - 18-35 Bodenwertpunkte (geringe Wertigkeit als Pflanzenstandort) - kleinflächige vereinzelte Vorkommen von Böden mit Grundwassereinfluss (Gley, Gley-Podsol) und ebenfalls geringen Qualitäten als Pflanzenstandort (18-35 Punkte) - kein schutzwürdiger Boden	- Westlich Pseudogley-Braunerde aus lehmigem Sand, 20-35 Bodenwertpunkte mit regional **schutzwürdiger Bodenfruchtbarkeit** (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit). - Südöstlich des Waldes Brauner Plaggenesch zum Teil Grauer Plaggenesch über typischer Braunerde Gley-Braunerde – **sehr schutzwürdiger Boden** / Archiv der Kulturgeschichte), 30- 50 Bodenwertpunkte.	- Den nördlichen Teilbereichen unterliegt ein Pseudogley, der als **besonders schutzwürdiger Staunässeboden** mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet ist. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf. - Dem südlichen Teilbereich unterliegt eine Braunerde-Pseudogley mit Tendenzen zur Pseudovergleyung. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf. - Der Bereich Asbecker Mühlenbach ist als Anmoorgley / Nassgley **besonders schutzwürdiger Grundwasserboden** ausgewiesen. Er liegt außerhalb der vorgesehenen Windkonzentrationszonen.
Wirkprognose	- Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von etwa 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung insgesamt rund 4,9 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaugebots für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiderbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen. - In den Windkonzentrationszonen 3 und 6 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden. Sollten jedoch schutzwürdige Bodenstandorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Wirkungen** vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.		
Schutzgut Wasser			
Bestand	- Am südlichen Rand verläuft ein eingetragenes, namenloses Gewässer. - Westlich angrenzend verläuft die Dinkel mit einer stark bis sehr stark veränderten Gewässerstrukturgüte. - Der Bereich liegt westlich im Grundwasserkörper der „Niederung der Dinkel" und östlich im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West" - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.	- Durch die Fläche verlaufen ein eingetragenes, namenloses Gewässer sowie einzelne Entwässerungsgräben. - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland". - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.	- Zwischen den Konzentrationszonen liegt das Naturschutzgebiet des Gewässers „Asbecker Mühlenbach". Am nördlichen Rand der nordöstlichen Konzentrationszone zieht sich ein namenloses Gewässer. - Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland". - In den Konzentrationszonen liegen einzelne Entwässerungsgräben - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.
Wirkprognose	- Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. - Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von Anlagen auf weniger als 5 m an Gewässer (und damit Uferbeeinträchtigung) sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die weiteren Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten. - Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden. Insgesamt werden mit der Planung **keine erheblich nachteiligen Wirkungen** auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.		

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Schutzgut Boden			
Bestand	- Der Zonen unterliegt eine Braunerde-Pseudogley vereinzelt typischer Pseudogley, vereinzelt Pseudogley-Braunerde. - Mit 30-50 bzw. 45-60 Bodenwertpunkte im westlichen Teil weist der Boden eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf. - kein schutzwürdiger Boden		- Der Konzentrationszone unterliegt eine typische Braunerde, vereinzelte Tonverlagerung in den Untergrund und Übergängen zu Pseudogley-Braunerden - Mit 35-50 Bodenwertpunkte weist der Boden eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf. - **Schutzwürdiger fruchtbarer Boden** (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)
Wirkprognose	- Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung rund 4,9 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaugebots für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiderbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen. - In der Windkonzentrationszone 12 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Wirkungen** vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.		
Schutzgut Wasser			
Bestand	- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland". - Durch das Gebiet ziehen sich einige Gräben. Diese entwässern in den südlich verlaufenden Sunderbach sowie in ein namenloses Gewässer. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.		- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland". - Gräben oder Gewässer kommen in der künftigen Windkonzentrationszone nicht vor. - Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.
Wirkprognose	- Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. - Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von Anlagen auf weniger als 5 m an Gewässer (und damit Uferbeeinträchtigung) sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die weiteren Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten. - Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden. Insgesamt werden mit der Planung **keine erheblich nachteiligen Wirkungen** auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.		

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz			
Bestand	- Der rund 50 ha große Bereich befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und umfasst im Wesentlichen agrarisch intensiv genutzte Ackerflächen. Einige Hecken und zahlreiche eingestreute Mischwaldbestände gliedern die Agrarlandschaft und bieten eine hochwertige Biotopvernetzung. Nördlich des Eignungsbereichs befindet sich der Holtwicker See. - Im Rahmen des avifaunistischen Artenschutzgutachtens konnten 15 planungsrelevante Arten festgestellt werden. Davon wurden als Brutvögel im Umfeld der Konzentrationszone Feldlerche, Kiebitz, Nachtigall und Waldohreule festgestellt. Im Zuge der Rastvogelkartierung wurde zudem nachgewiesen, dass der Holtwicker See und die westlich angrenzenden Ackerflächen an der A 31 als bedeutender Rastplatz verschiedener Vogelarten fungiert. - Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner guten Strukturierung ein breites Lebensraumangebot für Fledermäuse, dass mind. 11-13 Arten sicher im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Dominierend ist die **Zwergfledermaus** anzutreffen. Des Weiteren kommen **Rauhautfledermaus**, **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Große / Kleine Bartfledermäuse, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus im Untersuchungsraum vor. Die hervorgehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen.	- Die rund 35 ha große Fläche befindet sich südlich zwischen Osterwick und Holtwick. Sie liegt in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft und wird fast vollständig durch Ackerflächen geprägt. Einige Hecken gliedern die Flächen. Im Norden wird ein Laubwald mit wenigen eingestreuten Fichten ausgespart. Im Umfeld kommen vereinzelt kleine Wäldchen vor. - Vorbelastungen bestehen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen im Osten, aber auch die Anlagen der bisheringen Konzentrationszonen COE 01 und COE 20 sind von der Fläche aus teilweise zu sehen. - Die Fläche bietet in gut strukturierten Bereichen einen attraktiven – im Bereich der intensiven Ackerflächen einen weniger attraktiven Lebensraum. Im Untersuchungsraum konnten mind. 7 Arten sicher nachgewiesen werden (hervorgehoben schlaggefährdete Arten): **Zwergfledermaus**, **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler sowie Kleinabendsegler**, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine / Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr. Die hervorgehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen. Zusätzlich werden **Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus** beachtet, da diese im Messtischblatt vorkommen. - Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurden 10 planungsrelevante Arten festgestellt. In der Konzentrationszone befinden sich Feldlerchenbrutplätze und im Südosten eine Kiebitzkolonie. Im Umfeld kommen neben Feldlerche und Kiebitz auch Habicht, Mäusebussard, Waldohreule vor.	- Die aus Teilflächen bestehende Konzentrationszone befindet sich im Umfeld des Naturschutzgebiets „Asbecker Mühlenbach". Schützenswerte Strukturen sind hier insbesondere die vorhandenen Gewässer und an Gewässer gebundene Arten. Vogelarten gehören nicht zu dem Schutzpotenzial des Gebietes. - Die Fläche besteht aus einem Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Im Zentrum verläuft der Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer, das die Konzentrationszone in einen nördlichen und südlichen Bereich teilt. Im Umfeld bilden weitläufige Gehölzflächen die Kulisse. - Für den südlichen Teilbereich, der auch die nördlichen Teilbereiche umfasst (jedoch den Untersuchungsraum von 1.000 m für Zugvögel nicht mitabdecken) ist eine avifaunistische Kartierung erfolgt. Aus dieser geht hervor, dass sich in dem Untersuchungsraum 72 Vogelarten befinden. - Innerhalb der Zonen sind bemerkenswerte Kiebitzrastplätze sowie Brutnachweise der Feldlerche ermittelt worden. - Im Umfeld sind weitere Rastplätze gelegen und in den umliegenden Gehölzen Brutplätze von Nachtigall, Baumpieper und Mäusebussard festgestellt worden. Am westlichen Rand der südlichen Konzentrationszone ist zudem eine jagende Rohrweihe festgestellt worden.
Wirkprognose	Eingriffsregelung: - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. - Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 3 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Artenschutz - Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach Aussage den Artenschutzgutachten nicht zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Tabelle 3)		

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz			
Bestand	- Die Fläche erstreckt sich über einen reich strukturierten Bereich eines topografisch bewegten Landschaftsausschnitts. Kleinflächige Äcker und Grünländer werden durch Hecken und eingestreute Laubgehölze gegliedert und engräumig durch teilweise alte Laubwälder eingerahmt. - Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass zahlreiche als schlaggefährdet geltende Arten der Region im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus**, Großes Mausohr, Fransenfledermaus sowie Wasserfledermaus, **Mückenfledermaus**, Bartfledermäuse und Plecotus Arten (vermutlich Braunes Langohr). Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot. - Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten als brütend oder als Nahrungsgäste beobachtet werden: Baumpieper, Feldlerche, Nachtigall, Rebhuhn, Rohrweihe (Einzelbeobachtung), Waldkauz. Zudem konnten Rastgebiete von Kiebitz und Feldlerchen festgestellt werden. Insgesamt wird jedoch angegeben, dass das Untersuchungsgebiet kein regional, landesweit oder bundesweit avifaunistisch bedeutsames Gebiet darstellt.	- Die Fläche erstreckt sich über einen Bereich eines topografisch bewegten Landschaftsausschnitts, der von großflächigen Ackerschlägen dominiert und von einzelnen Gehölzbeständen strukturiert bzw. eingerahmt wird. - Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass zahlreiche als schlaggefährdet geltende Arten der Region im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus**, Großes Mausohr, Fransenfledermaus sowie Wasserfledermaus, **Mückenfledermaus**, Bartfledermäuse und Plecotus Arten (vermutlich Braunes Langohr). Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot. - Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten als brütend oder als Nahrungsgäste festgestellt werden: Baumpieper, Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe (Einzelbeobachtung), Waldkauz. Insgesamt übernimmt das Untersuchungsgebiet kein regional, landesweit oder bundesweit avifaunistisch bedeutsames Gebiet.	- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen weitläufigen Agrarbereich mit einer Länge und Breite von rund 1.000 m x 250 m. Dieser unterliegt vollständig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Strukturierende und Biotope vernetzende Hecken oder Gewässer kommen nicht vor. Im Norden, Osten und Süden wird dieser Bereich durch Wälder (nördlich Laubmischwald, mit randlichen Althölzern, südlich dominierende Nadelwälder) eingerahmt. - Gemäß avifaunistischem Gutachten kommen im Untersuchungsraum 58 Vogelarten vor. In der geplanten Zone kommen in den Freiflächen Feldlerchen vor. In den östlich umgebenden Wäldern sind es Waldarten wie Waldkauz, Baumpieper, Waldohreule, Waldschnepfe, Habicht, Turmfalke und Mäusebussard. Ein explizit überprüfter Brutverdacht auf Rotmilane konnte nicht bestätigt werden. Bedeutende Zahlen für Durchzügler wurden nur für Feldlerche festgestellt. Ansonsten besteht keine überdurchschnittliche Funktion für Zug- und Rastvögeln. - Gemäß gutachterlicher Stellungnahme wurde festgestellt, dass neun Fledermausarten sicher im Gebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören die (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) **Zwergfledermaus**, **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler,** Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Langohrfledermaus, Mopsfledermaus festgestellt (**Rauhautfledermaus**, **Mückenfledermaus** Wasserfledermaus kamen vereinzelt vor). - Feststellung eines bedeutenden Schwärmquartiers der Artgruppe Myotis (Mausohrfledermäuse) im Bereich NSG Bockeler Berg (östlich der L 555) vor.
Wirkprognose	Eingriffsregelung: - Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Artenschutz - Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach Aussage den Artenschutzgutachten nicht zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass kein Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Tabelle 3)		

Tab. 3: Artenschutzmaßnahmen zur Genehmigungsplanung

Maßnahmen	1 Holtwicker Mark	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Lageplanung Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatinanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen	x	x	x	x	x	x
Bauzeitenregelung Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG Gehölzrückschnitt in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten	x	x	x	x	x	x
Vermeidung von Lockwirkung Im Radius von 100 m unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes, Minimierung der Mastfuß-Umgebung	x	x	x	x	x	x
Schutz von Feldlerchenvorkommen Habitatverbessernde Maßnahmen für Feldlerche		x	x			
Schutz von Kiebitzvorkommen Erhalt der Kiebitzkolonie in Fläche 3, Mindestabstand zu Brutplätzen einhalten, Schutz von Rastplätzen oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen an anderer, störungsarmer Stelle (mind. 100 m Entfernung zur WKA)		x	x	x	x	
Nahrungsflächenmanagement für Greifvögelvorkommen Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen abseits der WKA	x					x
Nachträgliches Schlagopfermonitoring für Vögel Wenn wider Erwarten Hinweise auf verunglückte Vögel festgestellt werden, ist ein nachträgliches Monitoring erforderlich, um die Ursachen festzustellen und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschaltzeiten)	x	x	x	x	x	x
Schutz von Rohrweihenvorkommen Abstand zum Brutplatz der Rohrweihe (1.000 m) CEF-Maßnahmen zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraumes			x			
Schutz eines Rotmilanvorkommens Ggf. ergänzende Abstimmung hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens						
Schutz von Fledermäusen Fledermausmonitoring / Abschaltalgorithmen abstimmen	x	x	x*	x	x	x
Schutz von Fledermäusen Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringjahr	x	x	x*	x	x	x
Schutz zu angrenzenden Habitaten Pufferzone von 200 m zum Holtwicker See von WKA freihalten	(x)					
Schutz zu angrenzenden Habitaten Pufferzone zum Asbecker Mühlenbach	(x)		x			
Schutz zu angrenzenden Habitaten Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfläche überstrichen werden	(x)		x			x
Schutz zu angrenzenden Habitaten Anlage mind. 300 m entfernt von den Grenzen des NSG Varlarer Mühlenbach aufstellen				(x)		
Schutz zu angrenzenden Habitaten Keine Inanspruchnahme von Kiebitzrastflächen / Abstand zu einem Kiebitzrastplatz einhalten	(x)			(x)		

x artenschutzrechtlich voraussichtlich zwingend erforderliche Maßnahme
(x) freiwillige Maßnahme
* Keine (abschließenden) gutachterlichen Aussagen, daher Annahmen im Sinne einer einheitlichen Regelung

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Landschaft			
Bestand	- Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt. - Die zahlreichen eingestreuten Hecken und Wäldchen bilden ein strukturreiches Bild und zusammen mit den umgebenden Hofstellen einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländischen Parklandschaft und ist vollständig als Landschaftsschutzgebiet geschützt (vgl. Abb. Planungsvorgaben). - Beeinträchtigend wirkt lediglich die optisch und akustisch im westlichen Teil wahrnehmbare A 31. Insgesamt weist die Landschaft eine hohe Landschaftsbildqualität auf.	- Die Zone befindet sich in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft westlich von Osterwick und ist fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Einzelne Hecken und Entwässerungsgräben strukturieren das Gebiet. Im Umfeld bestehen kleine Laubwaldflächen und vereinzelte Grünländer. Von Norden, Osten und Westen wirken vorhandene WKA visuell in das Gebiet.	- Das Landschaftsbild der Fläche ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Geteilt werden die Bereiche durch das Gewässersystem des Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer. Das Gewässer bildet eine natürliche Zäsur zwischen dem nördlichen und südlichen Teil. Der nördliche Bereich ist zudem von zahlreichen Waldflächen gekennzeichnet, die durch Hecken miteinander verbunden sind. Der südliche Teil weist größere Ackerschläge und wird zudem durch einzelne Siedlungsstrukturen (Hofstellen) geprägt. Die westliche Kulisse wird durch einen weitläufigen Laubwaldbestand gebildet. Der gesamte Raum ist großflächig als Landschaftsschutzgebiet geschützt (vgl. Planungsvorgaben).
Wirkprognose	- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt" aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt" werden – so wird die Landschaft im westlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein. - Bei Flächen, die vollständig oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013) - Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** auf das Schutzgut vorbereitet.		
Schutzgut Luft und Klimaschutz			
Bestand	- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion. - Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen. - Entlang größerer Verkehrswege wie der A 31 (Bereich 1, Holtwicker Mark) bestehen zudem erhöhte Schadstoffvorbelastungen durch den Kfz-Verkehr.		
Wirkprognose	- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO_2 Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet.		

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Schutzgut Landschaft			
Bestand	- Die Konzentrationszone liegt in einem Agrarbereich in einem topografisch leicht bewegten Landschaftsausschnitt südwestlich der Ortslage Osterwick. Neben zahleichen eingestreuten Wäldchen in der Umgebung wird die Fläche im Süden durch einen größeren Waldbestand abgeschirmt. - Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Planungsvorgaben) Insgesamt wird ein Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität überplant.	- Die Konzentrationszone befindet sich in einem topografisch leicht bewegten Landschaftsausschnitt südlich der Ortslage Osterwick auf agrarisch intensiv genutzter Fläche. Prägend sind neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch die westlich querende L 555 sowie die Nähe zur nördlichen Ortslage. - Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Planungsvorgaben) Insgesamt wird ein Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität und bestehenden anthropogenen Vorbelastungen überplant.	- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen Agrarbereich aus großen intensiv genutzten Ackerflächen. Das Relief ist wellig und liegt mit Höhen um 120 m ü. NHN erhöht in der Landschaft. Die Konzentrationszone ist jedoch durch Waldflächen (Laubwald im Norden und Nadelwald im Süden) überwiegend eingerahmt. Am westlichen Rand bildet die L 555 die Grenze dieser künftigen Windkonzentrationszone. Insgesamt umfasst die Fläche einen eher homogenen Ausschnitt einer ansonsten strukturreichen und hochwertigen Landschaft.
Wirkprognose	- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt" aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt" werden – so wird die Landschaft im westlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein. - Bei Flächen, die vollständig oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013). - Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** auf das Schutzgut vorbereitet.		- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes dar, dessen Schutzzweck gem. Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet der „Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente" dient. Daher wurde im Rahmen der Vorabstimmungen bereits ein Konzept mit Maßnahmen erstellt, durch die insbesondere die Strukturvielfalt und Erlebbarkeit der Landschaft aufgewertet werden kann – und die als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen (Ökon, Kompensationskonzept-Vorentwurf, Münster, 10/2013). Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung wird von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013). - Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. - Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt" aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt" werden – so wird die Landschaft auch am östlichen Gemeindegebietsrand künftig ebenfalls von WKA gekennzeichnet sein. Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept zu kompensieren und sicherzustellen, dass **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** auf das Schutzgut vorbereitet werden.
Schutzgut Luft und Klimaschutz			
Bestand	- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion. - Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu Ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen. - Entlang größerer Verkehrswege wie der L 555 (8, Midlich Ost und 12 Höpinger Berg) bestehen zudem erhöhte Schadstoffbelastungen durch Kfz-Verkehr.		
Wirkprognose	- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO_2 Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet.		

	1 Holtwicker Mark (Hegerort)	3 Bergkamp	6 Asbecker Mühlenbach
Schutzgut Kultur und Sachgüter			
Bestand	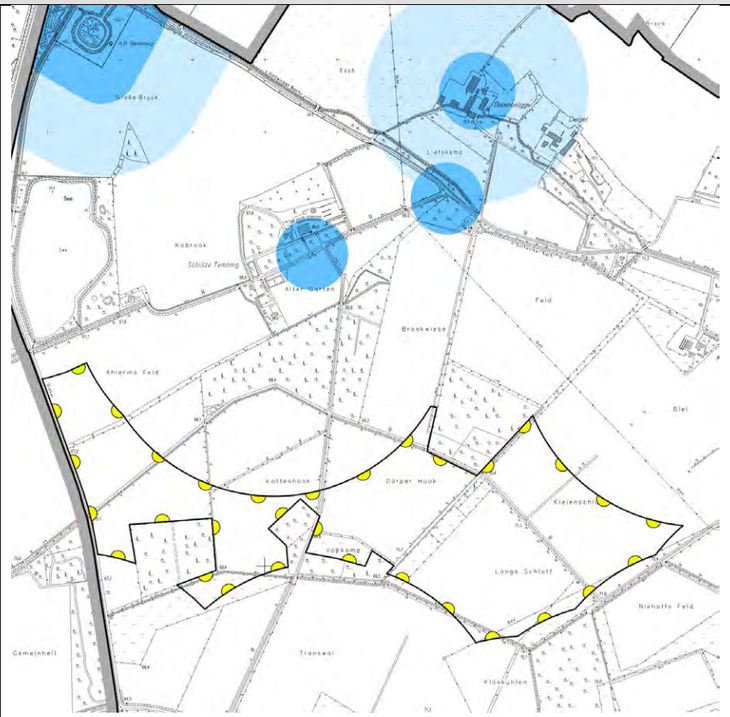 - Rund 800 m nördlich der geplanten Windkonzentrationszone befinden sich Relikte der Barenborg. In der Örtlichkeit sind noch die umlaufende Graefte der ehemaligen Fliehburg, die erhaben in der Mitte der Gräfte stand, erkennbar. Diese Strukturen sind als Bodendenkmal im FNP dargestellt. - Rund 700 m nördlich befinden sich Bildstöcke und Strukturen innerhalb eines Hofgebäudes, die im FNP als Denkmal dargestellt sind.	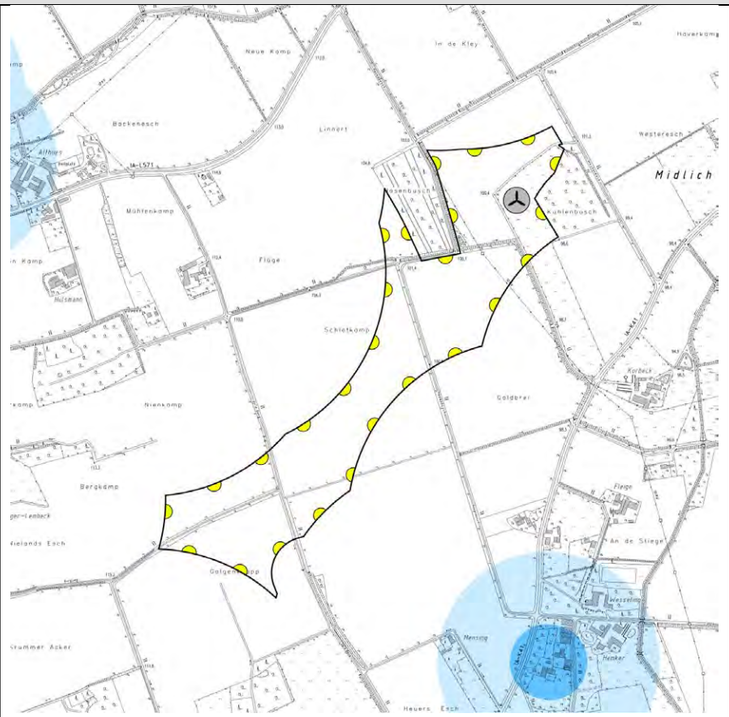 - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone. - Südöstlich des Waldes Plaggenesch mit Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (nicht in der Darstellung enthalten, da nicht als Denkmal im FNP verzeichnet) - Südöstlich liegt ein im FNP dargestelltes Gebäudedenkmal. - Bestehende Vorbelastungen bilden vorhandene Anlagen in der Zone sowie im nördlichen und westlichen Umfeld.	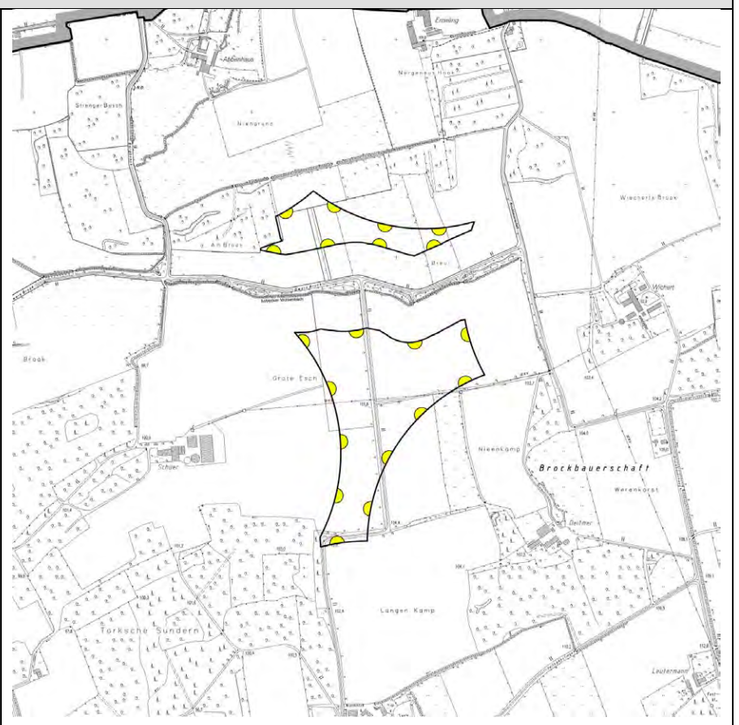 - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone. - Westlich liegt ein im FNP dargestellter Bildstock.
Wirkprognose	- Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmalen. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen / weitreichenden Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder Situationen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. - Im Bereich Bergkamp (Zone 3) werden Böden mit einer schutzwürdigen Funktion als Archiv der Kulturgeschichte potenziell überplant. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung zur Beanspruchung entsprechender Bodenbereiche geprüft werden. Sollte eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten zum Ausgleich auf entsprechenden Böden bestehen. Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt" aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt" werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rockel) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen.		
Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern			
Bestand / Wirkprognose	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen" Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).		

	8 Midlich West	8 Midlich Ost	12 Höpinger Berg
Schutzgut Kultur und Sachgüter			
Bestand	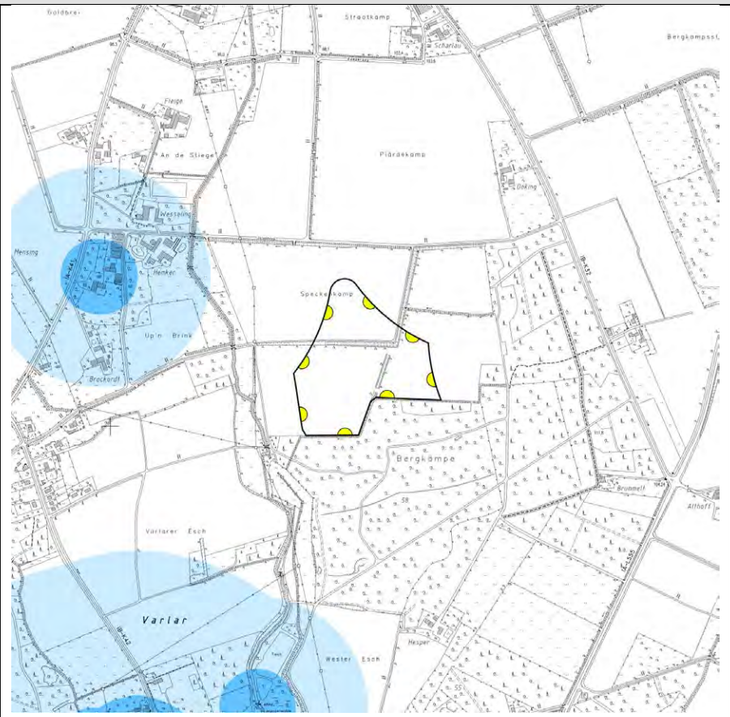	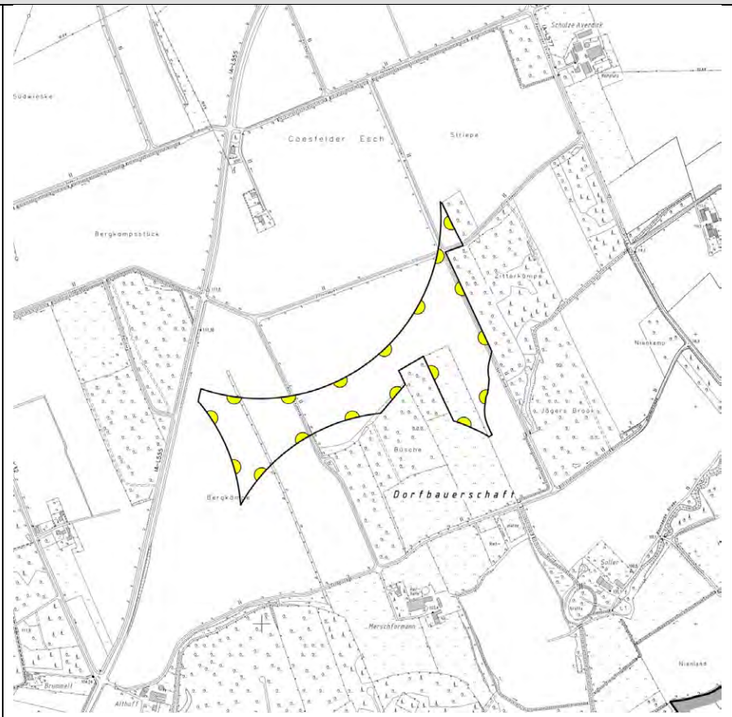	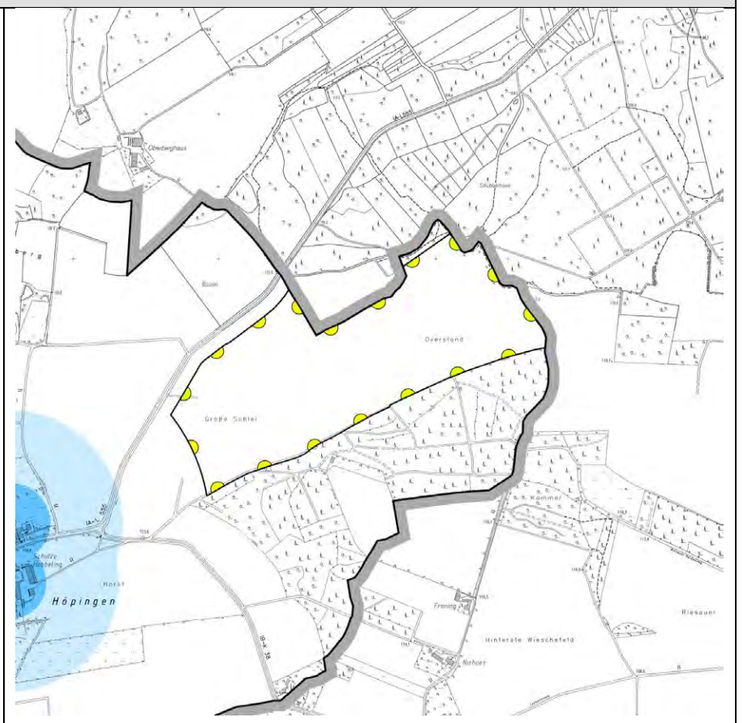
	- Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Konzentrationszonen – jedoch befindet sich südlich / südwestlich in einer Entfernung von rund 850 m – visuell abgegrenzt durch einen Waldbestand– das Schloss Varlar (sowie eine ehemalige Wassermühle). Ein weiteres Baudenkmal befindet sich 600 m westlich der Zone Midlich West.		- Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern in der Windkonzentrationszone. Südwestlich befinden sich im Bereich Höpingen Gebäude, die alte Mühle und Bildstöcke die als Denkmale im FNP dargestellt sind.
Wirkprognose	- Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmalen. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden. Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt" aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt" werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen.		
Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern			
Bestand / Wirkprognose	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen" Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).		

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch verschiedene Abstimmungs- und Planungsschritte Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung).
Für die nachfolgende Genehmigungsplanung sind die festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten zu beachten:

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	– Im Rahmen der Genehmigung ist über die beachteten Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen.
Biotoptypen	– Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. – Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. – Die Kompensation der Eingriffe ist über hochwertige, ökologisch sinnvolle Maßnahmen außerhalb des Einwirkungsbereichs der WKA sicherzustellen.
Artenschutz	– Bauzeitenregelung – Ökologisch unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes (Umkreis von 100 m) – Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen – Standortwahl: weit von Wäldern mit Horststandorten entfernt – Schlagopfermonitoring – Einhalten von Mindestabständen zu verschiedenen höherwertigen Biotopstruturen – Bei Beanspruchung von Flächen mit Habitatfunktion für planungsrelevante Arten sind entsprechende CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu realisieren.
Boden	– Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl / Vermeidung langer Zuwegungen – Im Sinne der Eingriffsregelung sollte im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant– oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.
Luft Klimaschutz	– Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Landschaft	– Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist durch eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren. – Eine Beeinträchtigung von Denkmälern (z.B. Schloß Varlar) ist im Rahmen der Standortsuche mittels Landschaftsbildanalyse / Kompensationsmaßnahmen zu vemeiden / zu verringern.

9.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 45. FNP-Änderung zur Ausweisung von 8 Windkonzentrationszonen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

– die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele im Rahmen der Potenzialanalyse wurden durch Einhalten der Abstandskriterien bei der Auswahl der Flächen beachtet,

und sofern

– auf der Ebene der verbindlichen Planung die verschiedenen vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen beachtet werden.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtssprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort (z.B. vorhandener Uhu-Lebensraum) erfolgte die Festlegung von 8 Konzentrationszonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Darüberhinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

9.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, ist ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Bei „wider zu erwartenden" Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greifvögel) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.
Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9.7 Zusammenfassung

Mit 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die mittels einer Tabuflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten 8 Konzentrationsräume auf rund 196 ha Fläche Möglichkeiten für Windenergienutzung geschaffen werden.
Die Flächen 2 „Windfeld COE 01" und 4 (bisher COE 20), jetzt „Auf der Horst", und sind bereits mit genehmigten Windkraftanlagen bestanden, so dass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine Erforderlichkeit einer erneuten Umweltprüfung besteht. Sollten jedoch Änderungen bei den Standorten oder Höhen der Anlagen vorgenommen werden, ist mit den Genehmigungsbehörden der Untersuchungsumfang auch

im Hinblick auf Artenschutz und Immissionsschutz abzustimmen.
Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die neuen ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich. Somit werden mit der vorliegenden Umweltprüfung die neuen Windkonzentrationszonen 1 „Holtwicker Mark", 3 „Bergkamp", 6 „Asbecker Mühlenbach", 8 „Midlich West" und 8 „Midlich Ost" sowie 12 „Höpinger Berg" betrachtet.
In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar ist.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem 3–stufigen Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.
Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse", in der im Sinne eines Ausschlussverfahrens alle (städtebaulichen wie auch) umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben als „harte" und „weiche" Tabukriterien für das gesamte Gemeindegebiet in einem Plan überlagert wurden. Hieraus ergaben sich 12 „Suchräume für Konzentrationszonen". Im zweiten Schritt weitere über die planungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen bekannte Restriktionen (z.B. ökologisches Konfliktpotenzial, Mindestgröße) mit Behörden und Flächeneigentümern abgestimmt. Im Ergebnis sind 8 Flächen verblieben, die künftig als Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
Wie bereits erläutert ist im dritten Bearbeitungsschritt für 6 der 8 Flächen die Betrachtung der Umweltschutzgüter im vorliegenden Umweltbericht erfolgt.
Die Ergebnisse sind vielschichtig und im Detail den Tabellen des Umweltberichtes zu entnehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der weiteren konkreten Standortplanung Rücksicht auf z.B. unterliegende schutzwürdige Böden, im Umfeld gelegene Denkmäler, teilweise vorhandene hochwertige Biotopstrukturen oder ein hochwertiges Landschaftsbild zu nehmen ist. Auch der Immissionsschutz ist – wenngleich bereits im Zuge der Potenzialanalyse über Mindestabstände gesichert – im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen vorbereitet werden. Zudem wurden für alle Flächen bereits

artenschutzrechtliche Gutachten vorgelegt, die je nach Artenvorkommen ein breites Spektrum an Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, sensible Lageplanung, Vermeidung von Lockwirkung, Schutzabstände zu angrenzenden Habitaten, Schlagopfermonitoring, Abschaltalgorythmen ggf. je nach Lage auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten) beinhalten. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine der sechs Flächen konnten hierbei nicht festgestellt werden. Jedoch sind die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie vielfach Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG).

Da zudem ein Großteil der Flächen in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist nach Abstimmungen mit dem Träger der Landschaftsplanung Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden.
Für die Fläche 12 ist in diesem Zusammenhang ein Ausgleichskonzept erstellt worden, das ein breites Spektrum an landschaftsaufwertenden Maßnahmen beinhaltet und im Zuge der Umsetzung beachtet werden soll.

Durch die Beanspruchung von bisher unbeplanten Flächen wird im Rahmen der Genehmigung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB vorbereitet, der durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.
Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der

Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurden und verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Als Monitoring Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse und Schlagopfermonitoring für Fledermäuse und bei Bedarf auch für Vögel erforderlich.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im November 2014

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Dipl.-Ing. Annika Kriegs, Landschaftsarchitektin

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 45. Änderung FNP, Konzentrationszonen für „Windenergie"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Rosendahl Antragstellung (Datum): 08.01.2014

Die Gemeinde Rosendahl plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Im Zuge der gesamtgemeindlichen Planung wurden in einem ersten Planungsschritt Suchräume ermittelt für die keine planungsrechtlichen städtebaulichen oder -vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange– ökologischen Restriktionen bestehen. In einem zweiten Schritt erfolgten Abstimmungen und eine weitere Filterung. Für die verbleibenden Suchräume erfolgten Kartierungen zu Fledermäusen und Vögeln Im Ergebnis werden sieben Zonen abgegrenzt, für die verschiedene Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Belangen zu beachten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland [ ]
Nordrhein-Westfalen [ ]

Messtischblatt
3900, 3909, 3910, 4000

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region
- [ ] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [ ] A — günstig / hervorragend
- [ ] B — günstig / gut
- [ ] C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den Untersuchungsgebieten wurde gutachterlich nachgewiesen, dass verschiedene Fledermausarten vorkommen. Es wurden u.a. folgende Arten kartiert: Bart-, Breitflügel-, Fransen-, Mops-, Rauhaut-, Wasser-, Teich-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Großes und Kleines Mausohr. Es besteht ein Kollisionsrisiko für einzelne Fledermausarten. Von einer Scheuch- oder Barrierewirkung ist nicht auszugehen. Es werden Maßnahmen erforderlich, um Kollisionen zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind:
- Lageplanung, Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatinanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen
- Schutz angrenzender Habitate – Anlage weit vom Wald- und Heckenrefugiaten entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfläche überstrichen werden
- Bauzeitenregelung – Bauzeitentrennung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. ansprechend gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG
  Gehölzrückschnitt in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten
- Fledermausmonitoring / Abschaltalgorithmen abstimmen und Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringjahr

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[x] nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Greifvögel und Eulen

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
■ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene Greife und Eulen vor. Hierzu gehören u.a. Greife: Habicht, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke,
Eulen: Steinkauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland ☐
Nordrhein-Westfalen ☐

Messtischblatt
3909, 3908, 3810, 4009

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Artenschutzgutachten sind einzelne Offenlandarten festgestellt worden. Hierzu gehören insbesondere Kiebitz und Feldlerche.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Greife / Eulen vorbereitet. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind:
[illegible]
- [illegible]
- Schutz von Feldlerchenvorkommen: [illegible] CEF-Maßnahmen [illegible]
- Schutz von Kiebitzvorkommen: [illegible] 100 m Entfernung zur WKA)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) — ☐ ja ■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? — ☐ ja ■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — ☐ ja ■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — ☐ ja ■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).